

Weiterbildungsgänge der WBO 2003

für die Tierärzte in Bayern

Stand: 30.11.2016

INHALTSVERZEICHNIS

(mit Mausklick zum jeweiligen Abschnitt)

Anlage I – Gebiete und Teilgebiete:

1. Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
2. Fachtierarzt für Anatomie und Embryologie
3. Fachtierarzt für Dermatologie der Kleintiere
4. Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie
5. Fachtierarzt für Epidemiologie
6. Fachtierarzt für Fische
- 6.1 Teilgebiet Zierfische
7. Fachtierarzt für Fleischhygiene
8. Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel
9. Fachtierarzt für Heimtiere
10. Fachtierarzt für Immunologie
11. Fachtierarzt für Informationstechnologie
12. Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere
13. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde
14. Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer
15. Fachtierarzt für Kleintierchirurgie
16. Fachtierarzt für Kleintiere
17. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
18. Fachtierarzt für Lebensmittel
19. Fachtierarzt für Mikrobiologie
20. Fachtierarzt für Milchhygiene
21. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen
22. Fachtierarzt für Parasitologie
23. Fachtierarzt für Pathologie
- 23.1. Teilgebiet Neuropathologie
- 23.2. Teilgebiet Toxikopathologie
24. Fachtierarzt für Pferde
25. Fachtierarzt für Pferdechirurgie
26. Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie

27. Fachtierarzt für Physiologie
28. Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin
29. Fachtierarzt für Reptilien
30. Fachtierarzt für Rinder
31. Fachtierarzt für Schweine
32. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik
33. Fachtierarzt für Tierhygiene und Tierhaltung
34. Fachtierarzt für Tierschutz
35. Fachtierarzt für Tierzucht und Biotechnologie
- 35.1 Teilgebiet Gentechnologie
36. Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit
37. Fachtierarzt für Verhaltenskunde
38. Fachtierarzt für Versuchstierkunde
39. Fachtierarzt für Zahnheilkunde der Kleintiere

Anlage II – Bereiche (Zusatzbezeichnungen):

1. Bereich und Zusatzbezeichnung Akupunktur
1. Bereich und Zusatzbezeichnung Akupunktur
2. Bereich und Zusatzbezeichnung Augenheilkunde (Kleintiere) oder Augenheilkunde (Pferde)
3. Bereich und Zusatzbezeichnung Bienen
4. Bereich und Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin
5. Bereich und Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung (Kleintiere)
6. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie
7. Bereich und Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich
8. Bereich und Zusatzbezeichnung Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind
9. Bereich und Zusatzbezeichnung Kardiologie (Kleintiere)
10. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin
11. Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein
12. Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Wirtschaftsgeflügel
13. Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen
14. Bereich und Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie
15. Bereich und Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde (Pferde)

Anlage I

Gebiete und Teilgebiete

1. Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Anästhesie, Intensivmedizin und Schmerztherapie bei Großtieren bzw. landwirtschaftlichen Nutztieren (Pferd, Rind, Schaf, Ziege, Schwein), Kleintieren (Hund, Katze, Kleinsäuger) einschließlich Labortieren, Zoo- und Wildtieren, Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Überwiegend anästhesiologische Tätigkeit in Kliniken oder Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen, zugelassenen wissenschaftlich geleiteten Zoos oder zugelassenen Forschungseinrichtungen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Anästhesiologie oder für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie

4 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintierchirurgie“, „Pferdechirurgie“, „Kleintiere“, „Pferde“ und „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“, sowie für die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ zu den Gebieten „Kleintiere“ und „Pferde“, in welchen überwiegend chirurgisch-operativ gearbeitet wird, können mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintierchirurgie“, „Pferdechirurgie“, „Kleintiere“, „Pferde“ und „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ können mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Innere Medizin der Pferde“ sowie die Teilgebietsbezeichnung „Innere Medizin“ zu den Gebieten „Kleintiere“ und „Pferde“ können mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Abschnittes I des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4. Vorlage von insgesamt 60 Kurzberichten bei mindestens drei verschiedenen Tierarten gemäß der in Abschnitt II des Leistungskataloges aufgeführten Verteilung

5. Nachweise über fachspezifische zootierärztliche Kenntnisse und die Teilnahme an einem bundesweit anerkannten Kurs zur waffenrechtlichen Sachkunde für den Umgang mit Narkosewaffen (Distanzimmobilisation)
6. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 100 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- und Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Physikalische, anatomische und physiologische Grundlagen der Anästhesiologie, insbesondere des Herz-Kreislaufsystems, der Atmung, des Nervensystems, der Stoffwechselorgane sowie des Säure-Basen-, Elektrolyt- und Wasserhaushalts.
2. Pharmakologische Grundlagen (Pharmakokinetik, Pharmakodynamik, Wirkungen, Nebenwirkungen) der in der Anästhesie gebräuchlichen Pharmaka (Anästhesie, Sedativa, Analgetika, Muskelrelaxantien, Notfallmedikamente, kreislaufwirksame Pharmaka)
3. Pathophysiologische Grundlagen und Techniken zur Beurteilung des Narkoserisikos, der Beatmung, der Wiederbelebung und Schocktherapie, der Intensivmedizin, der Infusionsbehandlung sowie der Schmerzerkennung und – therapie.
4. Durchführung und Beurteilung gebietsbezogener Laboruntersuchungen (z.B. Parameter der parenchymatösen Organe, Hormonparameter, Blutbild, Blutgase, Wasser- und Elektrolythaushalt, Säure-Basen-Haushalt)
5. Anästhesierelevante bildgebende Diagnostik
6. Physikalische, physiologische und pathophysiologische Grundlagen und Techniken der Überwachung
7. Vorbereitung, präanästhetische Handhabung von Tieren (Zwangsmaßnahmen), Durchführung und Nachsorge von Anästhesien unter Berücksichtigung aller üblichen Techniken (Inhalationsanästhesie, Beatmung, Injektionsanästhesie, Lokal- und Regionalanästhesie)
8. Euthanasie von Tieren
9. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierschutzes und des Arzneimittelrechtes sowie einschlägige arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen und zugelassene wissenschaftlich geleitete Zoos mit einschlägigem Aufgabengebiet sowie zugelassene Forschungseinrichtungen mit chirurgisch-anästhesiologischem Schwerpunkt.
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2009) eine Weiterbildung im Gebiet "Anästhesiologie" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Gebietsbezeichnung „Anästhesiologie“ erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des vorher gültigen Weiterbildungsganges „Anästhesiologie“ auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem neuen Weiterbildungsgang übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie angerechnet werden.

2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2009) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Anästhesiologie“ bleiben gültig.

2. **Fachtierarzt für Anatomie und Embryologie**

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Vergleichende makroskopische und mikroskopische Morphologie der Haus-, Wild- und Versuchstiere einschließlich Embryologie.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an anatomischen Instituten und Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mindestens 3 Jahre

1.2 Vergleichbare Tätigkeit an anderen Hochschulen oder zugelassenen wissenschaftlichen Einrichtungen höchstens 1 Jahr

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Eine Tätigkeit an einem pathologischen Institut tierärztlicher Bildungsstätten kann bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 40 fachbezogenen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Gesamtgebiet der vergleichenden und topografisch-klinischen Anatomie sowie der Histologie und Embryologie bei den unter Abschnitt I. genannten Tieren

2. Eingehende Kenntnis der Präparier- und Fixiertechniken sowie Kenntnisse über die Durchführung von Exenterierübungen und Situdemonstrationen

3. Beherrschung der wichtigsten histologischen, immunhistochemischen und enzymhistochemischen Verfahren auf lichtmikroskopischer Ebene sowie der gängigen molekularbiologischen und elektronenmikroskopischen Techniken

4. Kenntnis moderner Verfahren der Bilddokumentation

5. Tierschutzgerechte Euthanasie von Tieren zu Forschungs- und Demonstrationszwecken und Durchführung von Tierversuchen

6. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Anatomische Institute und Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten

2. Verwandte Institute anderer Hochschulen und zugelassene wissenschaftliche Einrichtungen

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Anatomie" begonnen hatte, kann diese nach der zuvor gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung "Anatomie und Embryologie".
2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung "Anatomie" bleiben gültig. Inhaber der Gebietsbezeichnung "Anatomie" können wahlweise die Bezeichnung "Anatomie" oder "Anatomie und Embryologie" führen.

3. Fachtierarzt für Dermatologie der Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Betreuung von in der Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tieren wie Hund, Katze, Nager, Kaninchen und Frettchen hinsichtlich Krankheiten der Haut.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an Kliniken oder Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen, die sich mit der Dermatologie der unter I. genannten Tiere befassen, unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Dermatologie der Kleintiere

4 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Innere Medizin“ und „Innere Medizin der Kleintiere“ können bei einschlägigem Tätigkeitsgebiet mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für „Kleintiere“, „Innere Medizin“ und „Innere Medizin der Kleintiere“ mit einschlägigem Aufgabengebiet können mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
4. Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zwei über Patienten mit allergischen Krankheiten, Ektoparasiten, bakteriellen oder viralen Hautinfektionen, Dermatomykosen, Neoplasien, Endokrinopathien mit dermatologischen Symptomen, immunbedingten oder Autoimmun-krankheiten und kongenitalen oder metabolischen Krankheiten
5. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 140 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- und Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland innerhalb der letzten vier Jahre.

IV. Wissensstoff:

1. Struktur und Funktion der Hautbestandteile

2. Kenntnisse der Immunologie
3. Pathogenese, Klinik, Diagnostik und Therapie der Hautkrankheiten bei den unter Abschnitt I. genannten Tierarten, insbesondere
 - 3.1 Klinische Diagnostik
 - 3.2 Probenentnahmen (Biopsie, parasitologische, bakteriologische, mykologische und virologische Probenentnahmen)
 - 3.3 Befundung und Interpretation zytologischer und histologischer Präparate
 - 3.4 Durchführung und Beurteilung von Allergietests
 - 3.5 Durchführung, Indikation und Bewertung labordiagnostischer Methoden (z.B. Immunhistochemie, Immunfluoreszenz, ELISA, Western Blot, RIA, endokrinologische Einzel- und Funktionstests)
 - 3.6 Pharmakokinetik, Wirkungsmechanismen, Interaktionen und Nebenwirkungen dermatologischer Medikamente
 - 3.7 Bewertung von Therapien und Therapiekombinationen
4. Zoonosen und deren korrespondierende Symptomatik beim Menschen
5. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie zugelassene tierärztliche Kliniken oder Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2009) mindestens vier Jahre auf dem Gebiet der Dermatologie der Kleintiere tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III Nr. 4 und 5 geforderten Nachweise oder vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zum Prüfungsgespräch.
2. Anträge nach Abs. 1 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2009) gestellt werden.

4. Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Veterinärmedizinische Röntgendiagnostik
2. Anwendung anderer diagnostischer bildgebender Verfahren (z.B. Ultraschall, Computertomografie, Magnetresonanztomografie)
3. Diagnostische Anwendung nuklearmedizinischer Methoden
4. Strahlentherapie
5. Strahlenschutz

6. Arbeiten mit Radionukliden in der medizinischen, biologischen und experimentellen Forschung, Kontrollfunktion im Bereich des Umweltschutzes, Untersuchung und Beurteilung kontaminierter Lebensmittel tierischer Herkunft.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in der bildgebenden Diagnostik an einer Einrichtung gemäß Abschnitt V.1. und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Radiologie oder für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie
mindestens 3 Jahre
- 1.2 Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß Abschnitt V.2., in der Strahlentherapie durchgeführt wird
mindestens 3 Monate
- 1.3 Tätigkeit in einer Einrichtung gemäß Abschnitt V.3.
mindestens 3 Monate
2. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
3. Vorlage von 10 Falldiskussionen mit Literaturangaben über die unter Leistungskatalog-Abschnitt Nr. 7 genannten Behandlungsfälle
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den nach geltendem Strahlenschutzrecht vorgeschriebenen Weiterbildungskursen an Einrichtungen nach Abschnitt V.3.
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 100 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland über Themen der Diagnostischen Radiologie und Strahlentherapie.

IV. Wissensstoff:

1. Medizinisch-physikalische und rechtliche Grundlagen:

- 1.1 Grundwissen in Strahlenphysik und Strahlenmesstechnik
- 1.2 Kenntnisse über den Umgang mit Strahlen sowie über Strahlenschutzmaßnahmen einschließlich Messtechniken, Dosisabschätzungen und Kommunikationsverfahren mit den hierfür verantwortlichen Instanzen
- 1.3 Kenntnis des Strahlenschutzes, insbesondere des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung, der Röntgenverordnung und des Strahlenschutzvorsorgegesetzes
- 1.4 Kenntnisse über die biologische Wirksamkeit ionisierender Strahlen sowie über die Symptomatik und Therapie von Strahlenschäden
- 1.5 Tierschutz
2. Kenntnisse in der diagnostischen Radiologie und Strahlentherapie bei Tieren:
 - 2.1 Anwendung und Befundinterpretation der unter Abschnitt I. aufgeführten diagnostischen Methoden
 - 2.2 Stoffwechseluntersuchungen mit stabilen Nukliden
 - 2.3 Indikationen und Methoden der Strahlenbehandlung, z.B. bei bösartigen Tumoren, einschließlich der Erstellung von Behandlungsplänen
3. Kenntnisse in der Nuklearmedizin:
 - 3.1 Medizinisch-klinische Anwendung von Radionukliden
 - 3.2 Kenntnisse über die Markierung chemischer Substanzen und deren Messtechnik
 - 3.3 Biometrie

- 3.4 Anwendung ionisierender Strahlung zur Nahrungsmittelkonservierung einschließlich gesetzlicher Grundlagen
- 3.5 Kontaminationsmöglichkeiten und Dekontaminationsverfahren.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen mit einem Aufgabengebiet gemäß Abschnitt I.1. und 2.
2. Zugelassene tier- oder humanmedizinische Kliniken, die Strahlentherapie einsetzen
3. Nuklearmedizinische Einrichtungen und/oder Isotopenlabors (z.B. Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt GmbH, Neuherberg)
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Aufgabengebieten.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Radiologie“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Gebietsbezeichnung "Radiologie" erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem neuen Weiterbildungsgang übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie angerechnet werden.
2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung "Radiologie" bleiben gültig.

5. Fachtierarzt für Epidemiologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 25. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. September 2005)

I. Aufgabenbereich:

1. Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten mit dem Charakter von Massenerscheinungen in Tierpopulationen
2. Erfassung und Beschreibung epidemiologischer Risikosituationen und Einflussfaktoren
3. Epidemiologische Analytik und Prognostik zur Verhütung von Tierseuchen und populationsrelevanten Krankheiten einschließlich Zoonosen
4. Überwachung und Verbesserung des Gesundheitsstatus von Tierbeständen (Herdenbetreuung) unter Berücksichtigung des Verbraucherschutzes
5. Untersuchungen zur Ökonomie von Tierkrankheiten und Kosten-Nutzen-Analysen bei tierärztlichen Interventionen (Präventions-, Bekämpfungs- und Tilgungsprogrammen)
6. Planung, Durchführung und Auswertung epidemiologischer Studien.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an mikrobiologischen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten oder zugelassenen Veterinäruntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten mit einschlägigem Aufgabengebiet höchstens 2 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit an einem epidemiologischen Institut mindestens 1 Jahr
 - 1.3 Tätigkeit in der praktischen Herdenbetreuung unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Rinder oder Schweine oder eines ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind" oder "Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein" mindestens 1 Jahr
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Mikrobiologie" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit nach Abs. III.1.1 angerechnet werden.
 3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Epidemiologie
2. Prinzipien der Herdenüberwachung und -betreuung
3. Mikrobiologie, Parasitologie, Immunologie, Toxikologie, Labor-diagnostik, Pathologie, Tierschutz und Ökologie; Biomathematik
4. Epidemiologische Risiken, Abläufe und Einflussfaktoren beim Auftreten, der Verbreitung und der Bekämpfung von populationsrelevanten Krankheiten und Tierseuchen
5. Planung und Durchführung epidemiologischer Erhebungen und Versuche
6. Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung gesundheitsrelevanter (klinischer, pathologischer und labordiagnostischer) Daten im Rahmen von epidemiologischen Studien, Monitoring-, Surveillance- und/oder Sanierungsprogrammen
7. Informationstechnik bei der Erfassung, Bearbeitung und Darstellung epidemiologischer Daten
8. Ökonomische Bewertung von populationsrelevanten Tierkrankheiten, Leistungsminderungen und Krankheitsfolgen; Kosten-Nutzenrechnung
9. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Mikrobiologische Institute tierärztlicher Bildungsstätten sowie zugelassene Veterinäruntersuchungsämter und Tiergesundheitsdienste
2. Epidemiologische Institute
3. Tierärztliche Kliniken und Praxen, die für die Weiterbildung in den Gebieten "Rinder" oder "Schweine" oder in den Bereichen "Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind" oder "Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein" zugelassen sind und Herdenbetreuung betreiben
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2005) mindestens vier Jahre im Gebiet „Epidemiologie“ tätig war und anhand geeigneter Dokumentationen sowie der in Abschnitt III Nr. 3. geforderten Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, erhält auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Gebietsbezeichnung.
2. Anträge nach Abs. 1 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2005) gestellt werden.

6. Fachtierarzt für Fische

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Diagnose, Prophylaxe und Therapie von Krankheiten der Fische und anderer aquatischer Tiere
2. Tierärztliche Betreuung von teichwirtschaftlichen Betrieben
3. Aufklärung von Fischschäden in Teichwirtschaften und freien Gewässern.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet oder bei zugelassenen Fischgesundheitsdiensten unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Fische mindestens 2 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit an zugelassenen diagnostisch tätigen Veterinäruntersuchungsämtern, Tiergesundheitsdiensten und Universitätsinstituten, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes höchstens 2 Jahre
 - 1.3 Tätigkeit an Bundes- und Landesanstalten für Fischerei höchstens 1 Jahr
2. Vorlage von fünf Falldiskussionen mit Literaturangaben über verschiedene Krankheitsfälle bei Fischen
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Fischkunde, Biologie, Haltungsformen und Krankheiten von Fischen, Krustazeen und Mollusken in Süß- und Seewasser
2. Diagnostische Methoden einschließlich Pathologie
3. Therapieformen in Süß- und Seewasser
4. Schadensberechnung
5. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene Fischgesundheitsdienste

2. Zugelassene Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste und Universitätsinstitute
3. Bundes- und Landesanstalten für Fischerei
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Fische" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

6.1 Teilgebiet Zierfische

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten und Haltungsschäden aller in Süß- und Seewasseraquarien sowie in Teichen gehaltenen Zierfische unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen aquatischer Nicht-vertebraten.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet oder Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen mit einschlägigem, repräsentativem Patientengut und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Fische mit der Teilgebietsbezeichnung „Zierfische“ 2 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten an Instituten für Mikrobiologie oder Pathologie oder in Zoologischen Gärten, jeweils mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter fachtierärztlicher Leitung, können mit bis zu 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Vorlage von fünf Falldiskussionen mit Literaturangaben über verschiedene Krankheitsfälle bei Zierfischen

4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 40 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Eingehende Kenntnisse der bei Gartenteichfischen - insbesondere Koi-karpfen und Goldfischen - und bei den in der Aquaristik gehaltenen Süß- und Seewasserrfischen auftretenden Krankheiten und Haltungsstörungen hinsichtlich Ätiologie, Diagnose, Therapie und Prophylaxe sowie der Lebensbedingungen der aquatischen Nichtvertebraten (Schalen-, Krustent-, Korallen- und Hohltiere)

2. Besondere Kenntnisse der Haltung, Pflege, Wasseransprüche, Fütterung und des Transportes der unter 1. genannten Tiere
3. Einschlägige Rechtsvorschriften insbesondere des Tier- und Artenschutzes.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet und zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Teilgebiet „Zierfische“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

7. Fachtierarzt für Fleischhygiene

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Durchführung, Leitung, Begutachtung und Beratung der

1. Überwachung der Schlachttiere im Erzeugerbetrieb und des tiergerechten Transportes zur Schlachtstätte, der Betäubung, der Schlachtung und der amtlichen Untersuchungen
2. Hygienekontrollen beim Schlachten von Tieren, Zerlegen, Kühlen, Gefrieren, Be- und Verarbeiten, Vermarkten und Befördern von Fleisch oder Geflügelfleisch
3. Einrichtung und Organisation der Fleischgewinnungsanlagen, Kühl- und Gefriereinrichtungen, Zerlegungsbetriebe, Fleischmärkte, Fleischuntersuchungsstellen und deren Nebeneinrichtungen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Amtliche Tätigkeit in einem zugelassenen Betrieb für Fleischgewinnung und -behandlung unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Fleischhygiene mindestens 2 Jahre
- 1.2 Amtliche Tätigkeit in einer Überwachungsbehörde für Fleischgewinnungsbetriebe oder Tätigkeit in einem fachspezifischen Institut tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer zugelassenen einschlägigen Einrichtung des Bundes, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Fleischhygiene höchstens 2 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Lebensmittel" kann mit einem Jahr, die Zusatzbezeichnungen "Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich", "Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind" und "Tierärztliche Bestands-

- betreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein" können mit je sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Anrechenbare Tätigkeiten auf die Weiterbildungszeiten nach Abschnitt III.1.2:
- a) Tätigkeit in einem Institut für Lebensmittelhygiene tierärztlicher Bildungsstätten, an einem Landesuntersuchungsamt oder in der amtlichen Lebensmittelüberwachung bis zu 1 Jahr
 - b) Tätigkeit in einem Betrieb der Lebensmittelverarbeitung oder einem Institut der Lebensmitteltechnologie bis zu 6 Monate
 - c) Fachbezogene Tätigkeit aus der Vorbereitungszeit für den amtstierärztlichen Dienst bis zu 3 Monate
- 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 – 2.2 c) darf ein Jahr nicht überschreiten.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Fleischhygienerecht und Geflügelfleischhygienerecht
2. Sensorische, mikroskopische, mikrobiologische, serologische und biophysikalisch-chemische Untersuchungsgänge für die amtliche Schlacht-tier- und Fleischuntersuchung
3. Technologie und Betriebsablauf in allen Stufen der Fleischgewinnung und der Fleischbe- und -verarbeitung, auch im Hinblick auf Bau und Betrieb der entsprechenden Anlagen
4. Rechtsvorschriften zur Tierkörperbeseitigung, zum Immissionsschutz, zur Abfallverwertung und -beseitigung; Schadstoffbelastung
5. Lebensmittel-, Tierschutz- und Tierseuchenrecht; Zoonosen
6. Klinische Bestandsdiagnostik, biometrische und statistische Modelle (Monitoring-Programme).

V. Weiterbildungsstätten:

1. Zugelassene Betriebe für Fleischgewinnung und -behandlung
2. Überwachungsbehörden für Fleischgewinnungsbetriebe, fachspezifische Institute tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene einschlägige Einrichtungen des Bundes
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Fleischhygiene" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

8. Fachtierarzt für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Diagnose, Prophylaxe und Therapie der Vogelkrankheiten einschließlich der Betreuung aller Arten von Geflügelzuchten und -haltungen.

II. Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A

4 Jahre

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B

6 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

III.A:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Einrichtungen gemäß Abschnitt V mit dem unter Abschnitt I genannten Aufgabenbereich und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel 4 Jahre
Hiervon sind jeweils mindestens eine Woche in einer Schlachtereier, Brüterei und Futtermühle abzuleisten.

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Kleintiere mit entsprechendem Anteil an Vogelpatienten oder für Zoo-, Gehege- und Wildtiere können mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Wirtschaftsgeflügel“ kann mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des gewählten Leistungskataloges-Schwerpunktes durchgeführten Verrichtungen

4. Vorlage von sechs Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon je drei über verschiedene Krankheitsfälle bei Wirtschaftsgeflügel und bei Wild-, Zier- und Zoovögeln

5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland. Diese sind bei Wahl des Schwerpunkt-Leistungskataloges „Wirtschaftsgeflügel“ im Themenbereich „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“, bei Wahl des Schwerpunkt-Leistungskataloges „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“ im Themenbereich „Wirtschaftsgeflügel“ abzuleisten.

III.B:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern höchstens 5 ½ Jahre
Hiervon sind jeweils mindestens eine Woche in einer Schlachtereier, Brüterei und Futtermühle abzuleisten.

1.2 Tätigkeit in zugelassenen Weiterbildungsstätten gemäß Abs. III.A 1.1 insgesamt mindestens 6 Monate

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Kleintiere mit entsprechendem Anteil an Vogelpatienten oder für Zoo-, Gehege- und Wildtiere können mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit nach Abs. III.B 1.1 angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Wirtschaftsgeflügel“ kann mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des gewählten Leistungskatalog-Schwerpunktes durchgeführten Verrichtungen
4. Vorlage von sechs Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon je drei über verschiedene Krankheitsfälle bei Wirtschaftsgeflügel und bei Wild-, Zier- und Zoovögeln
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland. Diese sind bei Wahl des Schwerpunkt-Leistungskataloges „Wirtschaftsgeflügel“ im Themenbereich „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“, bei Wahl des Schwerpunkt-Leistungskataloges „Zier-, Zoo-, Wild- und Greifvögel sowie Tauben“ im Themenbereich „Wirtschaftsgeflügel“ abzuleisten.
6. Darüber hinaus Nachweis über die Teilnahme an von der Bayerischen Landestierärztekammer anerkannten Weiterbildungskursen mit praktischen Übungen im Umfang von mindestens 60 Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie und Physiologie
2. Ethologie, Brut, Zucht, Haltung, Hygiene, Ernährung und Futtermittelkunde
3. Klinische Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Geflügelkrankheiten einschließlich Zoonosen
4. Laboratoriumsdiagnostik sowie pathologisch-anatomische und bildgebende Diagnostik
5. Schlachthygiene
6. Gutachtertätigkeit
7. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene Geflügelgesundheitsdienste
2. Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach der Weiterbildungsordnung abschließen, die vor dem 01.03.2004 gültig war.
2. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) eine Weiterbildung im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.
3. Wer zum Zeitpunkt des Ablaufes von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) mindestens sechs Jahre in eigener Niederlassung und überwiegend im Gebiet „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ tätig war und anhand der in Abschnitt III.B Nr. 3 bis 6 geforderten Unterlagen und Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zum Prüfungsgespräch.
4. Anträge nach Abs. 3 sollen nur innerhalb von 3 ½ Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) gestellt werden.

9. Fachtierarzt für Heimtiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von Kleinsäufern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie z.B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäuger

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Heimtiere 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 - 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zehn über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 und 4 und mindestens je zwei über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3; es müssen mindestens sechs verschiedene Tierarten Berücksichtigung finden

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 - 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Darlegung der nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zehn über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 und 4 und mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3; es müssen mindestens sechs verschiedene Tierarten Berücksichtigung finden

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

1 Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäugetern gemäß Abschnitt I

2 Artgerechte Haltung

3 Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie

4 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäugeter einschließlich Zoonosen

5 Fortpflanzung und Aufzucht

6 Spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Kleinsäugetern

- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes sowie des Arzneimittelrechtes

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.02.2017) mindestens vier Jahre auf dem Gebiet „Heimtiere“ tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III.A Nr. 4 und 5 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere“.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.02.2017) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“ bleiben gültig.
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.02.2017) eine Weiterbildung im Bereich „Heimtiere / Kleinsäuger“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“ erwerben.
- 4 Inhaber der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“, die anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen oder durch vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere“.
- 5 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von drei Jahren, Anträge nach Abs. 3 nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.02.2017) gestellt werden.

10. Fachtierarzt für Immunologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 25. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. September 2005)

I. Aufgabenbereich:

1. Forschung: Grundlagenforschung, Entwicklungsarbeiten bzw. angewandte Forschung auf dem Gebiet der Immunologie
2. Diagnostik: Untersuchungen zum Immunstatus und dessen Bewertung bei Einzeltieren und in Tierbeständen; immunologische, serologische und molekularbiologische Diagnostik von Infektionskrankheiten, Immunschwächen und pathologischen Immunreaktionen; Einfluss von genetischen Ursachen sowie Haltungs-, Ernährungs- und Behandlungsmaßnahmen auf das Immunsystem
3. Klinik: Erkennung Vorbeugung und Behandlung immunologisch bedingter und beeinflusster Krankheiten bei Tieren

4. Anwendung: Entwicklung und Produktion von Impfstoffen, Immun-
diagnostika, Immunprophylaktika und Immuntherapeutika

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an einschlägigen Instituten oder Abteilungen tierärztlicher
Bildungsstätten oder anderen zugelassenen Forschungsanstalten,
jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für
Immunologie oder eines Fachimmunologen der Deutschen
Gesellschaft für Immunologie 3 ½ Jahre

- 1.2 Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten für Innere Medizin 6 Monate

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Mikrobiologie" kann mit zwei Jahren, die
Gebietsbezeichnungen "Pathologie" und "Physiologie" können mit je
einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

- 2.2 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 darf zwei Jahre nicht
überschreiten.

3. Vorlage von insgesamt acht klinischen Falldiskussionen mit
Literaturangaben, davon je zwei über Autoimmunkrankheiten, Allergien,
systemisch entzündliche Erkrankungen sowie die Interpretation
serologischer Befunde.

IV. Wissensstoff:

1. Aufbau, Funktion und Regulation des Immunsystems
2. Immungenetik und Reproduktionsimmunologie
3. Klinische Immunologie: Immunprophylaxe, -therapie und -defizienzen, Allergien,
Autoimmunerkrankungen, Infektionsimmunologie, Tumor- und
Transplantationsimmunologie sowie Immunpharmakologie und -toxikologie
4. Immundiagnostik und immunologische Methoden einschließlich
serologischer Verfahren, Immunfluoreszenz, Immunenzymverfahren,
Radioimmuntechniken, Zytometrie, Immunhistologie, Funktionsanalyse
von Leukozyten sowie Herstellung, Isolierung und Charakterisierung
von poly- und monoklonalen Antikörpern
5. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute und Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten
und zugelassene Forschungsstätten
2. Zugelassene Weiterbildungsstätten für Innere Medizin
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar
umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung
(01.09.2005) mindestens vier Jahre auf dem Gebiet "Immunologie" tätig war und
anhand geeigneter Unterlagen nachweisen kann, dass ausreichende Kenntnisse,
Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Genehmigung zum
Führen dieser Gebietsbezeichnung.

VII.

Die Anerkennung als Fachtierarzt für Immunologie erhält außerdem auf Antrag, wer als Tierarzt die Anerkennung als Fachimmunologe der Deutschen Gesellschaft für Immunologie erhalten hat.

11. Fachtierarzt für Informationstechnologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

I. Aufgabenbereich:

Wissenschaftliche Informationsverarbeitung und Dokumentation, speziell

1. Entwurf, Entwicklung und Nutzung von Datenbanken
2. Entwurf, Entwicklung und Nutzung von Praxis- und Klinikinformationssystemen
3. Betreuung und Weiterentwicklung existierender Informations- und Dokumentationssysteme
4. Beratung und Schulung der Anwender
5. Messdatenerfassung und -auswertung
6. Herstellung multimedialer Präsentationen und Publikationen
7. Einbindung und Nutzung des Internets
8. Anwendung statistischer Methoden
9. Gutachtertätigkeit.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an tierärztlichen Bildungsstätten oder zugelassenen anderen wissenschaftlichen Einrichtungen mit überwiegend informationstechnologischen Aufgaben und unter fachtierärztlicher Leitung bis zu 4 Jahre oder
- 1.2 Tätigkeit in zugelassenen öffentlichen oder privaten Einrichtungen, Behörden oder Organisationen mit vergleichbarem Aufgabengebiet bis zu 4 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Gebietsbezogene weiterführende Studiengänge, Fort- und Weiterbildungskurse können insgesamt mit bis zu drei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

IV. Wissensstoff:

1. Organisatorische und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Informationsverarbeitung und Dokumentation
2. Datenschutz
3. Gängige Betriebssysteme, Applikationssoftware und Computerhardware
4. Statistik und Biometrie
5. Organisations- und Informationsanalyse
6. Datenbanken
7. Prinzipien der Programmierung
8. Netzwerktechnologie und -betriebssysteme
9. Datenkommunikation
10. Elektronische Lernsysteme
11. Messtechniken und Messdatenverarbeitung
12. Multimediale Techniken

13. Entscheidungsunterstützung mit Expertensystemen
14. Methoden und Techniken der Projektplanung und -durchführung.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Bildungsstätten und zugelassene andere wissenschaftliche Einrichtungen mit überwiegend gebietsspezifischen Aufgaben
2. Zugelassene öffentliche und private Einrichtungen sowie Behörden und Organisationen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

12. Fachtierarzt für Innere Medizin der Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I Aufgabenbereich:

Diagnose, Therapie und Prophylaxe der Inneren Krankheiten einschließlich Infektionskrankheiten, Parasitosen und Hautkrankheiten von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Kleintiere oder eines überwiegend im Kleintierbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Heimtiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, verteilt auf die in Leistungskatalog-Abschnitt 1 aufgeführten Krankheitsbereiche 1.1 bis 1.16
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

- 1 Gesamtgebiet der Inneren Medizin der unter Abschnitt I genannten Tierarten
- 2 Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten
- 3 Klinische Laboratoriumsdiagnostik
- 4 Spezielle diagnostische Verfahren (z.B. Röntgen, Sonographie, Endoskopie, EKG sowie Grundkenntnisse in der Szintigraphie, CT und MRT)
- 5 Diätetik
- 6 Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie
- 7 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 8 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (1. Februar 2017) eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin der Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

13. Fachtierarzt für Innere Medizin der Pferde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Inneren Erkrankungen der Pferde und anderer Einhufer

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin der Pferde oder eines überwiegend im Pferdebereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Innere Medizin

4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Pferde" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den in Leistungskatalog-Abschnitt 1 aufgeführten Krankheitsbereichen 1.1 – 1.11

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

1 Gesamtgebiet der Inneren Medizin der Pferde und anderer Einhufer einschließlich Parasitologie und Hautkrankheiten

2 Labordiagnostik

3 Bildgebende Verfahren (Röntgen, Ultraschall, CT, MRT, Szintigraphie) einschließlich Strahlenschutz

4 Diätetik

5 Tierschutz, Pferdehaltung, Betreuung von Pferdebeständen, Krankheitsprophylaxe

6 Sportmedizin und Leistungsphysiologie

7 Internistische Notfall- und Intensivmedizin, Infusions- und Schmerztherapie

8 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene

9 Erstellung von Gutachten

10 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere tierseuchen- und

arzneimittelrechtliche Bestimmungen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (1. Februar 2017) eine Weiterbildung im Gebiet „Innere Medizin des Pferdes“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Innere Medizin des Pferdes“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bestimmte Bezeichnung „Innere Medizin der Pferde“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.

14. Fachtierarzt für Kleine Wiederkäuer

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleine Wiederkäuer 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

- 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle bei Kleinen Wiederkäuern und/oder Neuweltkameliden; bei mindestens zehn beschriebenen Fällen muss es sich um Bestandsprobleme handeln
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre
Davon sind insgesamt mindestens drei Monate Tätigkeit an drei verschiedenen Einrichtungen gemäß Abschnitt V nachzuweisen. Die Tätigkeitsintervalle müssen mindestens fünf Arbeitstage umfassen.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Rinder“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle bei Kleinen Wiederkäuern und/oder Neuweltkameliden; bei mindestens zehn beschriebenen Fällen muss es sich um Bestandsprobleme handeln
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinen Wiederkäuer und der Neuweltkameliden, insbesondere Infektionskrankheiten, Parasitosen, Organkrankheiten, Stoffwechselstörungen, Mangelkrankheiten und Vergiftungen
- 2 Gynäkologie und Geburtshilfe, Krankheiten der Neugeborenen, Andrologie, Euterkrankheiten und Reproduktionssteuerung
- 3 Schmerztherapie, Sedation und Anästhesie, Operationen und zootecnische Maßnahmen
- 4 Labordiagnostik sowie Beurteilung von Laborbefunden
- 5 Pathologische Anatomie inkl. Erbpathologie
- 6 Herdenmanagement; integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung
- 7 Bestandsuntersuchung, epidemiologische Befunderhebung und Befunddokumentation
- 8 Prophylaxe- und Behandlungspläne, insbesondere Impf-, Entwurmungs- und Desinfektionsprogramme sowie Herdensanierungskonzepte
- 9 Fütterung: Beurteilung von Zusammensetzung, Qualität und Quantität sowie Verabreichungsform des Futters und des Trinkwassers; Rationsberechnung
- 10 Beurteilung von Stallbau, Stallklima, Stall- und Melkeinrichtungen, Melkhygiene und Weidebewirtschaftung inkl. Weidehygiene
- 11 Rassekunde, Zuchtorganisation, Leistungsprüfung und Körung
- 12 Betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 13 Lebensmittel-, fleisch- und milchhygienische Anforderungen bei der Erzeugung sowie der Be- und Verarbeitung von Fleisch und Milch; Beurteilung der entsprechenden Qualitätssicherungsprogramme aus tierärztlicher Sicht
- 14 Kenntnisse zu Wollkunde und Vliesbeschaffenheit
- 15 Ethologie
- 16 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tierseuchen-, Tierschutz-, Arzneimittel-, Futtermittel-, Lebensmittel-, Fleisch- und Milchhygiene- sowie Umweltschutzrechts
- 17 Gutachtertätigkeit

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene Tiergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (1. Februar 2017) eine Weiterbildung im Gebiet „Kleine Wiederkäuer“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

15. Fachtierarzt für Kleintierchirurgie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I Aufgabenbereich:

Diagnose, Therapie und Prophylaxe der chirurgisch zu behandelnden Patienten von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleintierchirurgie oder eines überwiegend im Kleintierbereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Chirurgie 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ und an einem zugelassenen Zentrum für Experimentelle Chirurgie können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Pathologie“ und „Reproduktionsmedizin“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je vier aus der Weichteilchirurgie, Orthopädischen Chirurgie, Neurochirurgie, Ophthalmologie und Stomatologie

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

1 Gesamtgebiet der Chirurgie der unter Abschnitt I genannten Tierarten, insbesondere

1.1 Weichteilchirurgie

1.2 Orthopädie

1.3 Neurochirurgie

- 1.4 Ophthalmologie
- 1.5 Stomatologie
- 2 Bildgebende Diagnostik
- 3 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie
- 4 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz sowie Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (1. Februar 2017) eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintierchirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

16. Fachtierarzt für Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweise:

Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

*Kandidaten, die vor dem 1. Februar 2017 eine Weiterbildung in einem der früheren **Teilgebiete** „Chirurgie“, „Dermatologie“ oder „Innere Medizin“ begonnen hatten, können die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Betreuung von in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Kleintieren (Hunde, Katzen) und Heimtieren (= Kleinsäuger, z.B. Frettchen, Kaninchen und Nager)

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
 - Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Kleintiere 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Bereichen Verdauungstrakt, Respirationstrakt, Herzkreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, onkologische Erkrankungen, Haut, Infektionskrankheiten, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Heimtiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in

- Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
 - 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
 - 4 Fallberichte:
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Bereichen Verdauungstrakt, Respirationstrakt, Herzkreislaufapparat, Harntrakt, Geschlechtstrakt, Nervensystem, Endokrine Organe, Blut, onkologische Erkrankungen, Haut, Infektionskrankheiten, Bewegungsapparat, Augen und Mundhöhle
 - 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Kleintier- und Kleinsäugermedizin, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

- 1 Innere Medizin:
 - 1.1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Organkrankheiten
 - 1.2 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Infektionskrankheiten, Parasitosen und Zoonosen
 - 1.3 Diagnostik und Therapie von Stoffwechselkrankheiten, neurologischen, dermatologischen, onkologischen, geriatrischen Krankheiten und Immunkrankheiten sowie Vergiftungen
 - 1.4 Spezielle diagnostische Verfahren (z.B. Röntgen, Sonographie, Endoskopie, EKG sowie Kenntnisse in der CT und MRT)
 - 1.5 Klinische Laboratoriumsdiagnostik (Interpretation von Befunden)
- 2 Chirurgie:
 - 2.1 Kenntnisse der Allgemeinen Chirurgie
 - 2.2 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
 - 2.3 Diagnostik (inkl. bildgebender Verfahren) und chirurgische Therapie von Erkrankungen des Abdomens, des Thorax, des Geschlechtsapparates, des Bewegungsapparates, der Haut und ihrer Anhangsgebilde sowie der Augen und Zähne
 - 2.5 Diagnostik und chirurgische Therapie onkologischer Erkrankungen
 - 2.6 Kastrationen
 - 2.7 Diagnostische Abklärung und Therapie von Wunden und Verletzungen
- 3 Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie und Neonatologie:
 - 3.1 Diagnostik (inkl. bildgebender Verfahren) und Therapie von Erkrankungen der weiblichen und männlichen Geschlechtsorgane
 - 3.2 Diagnose und Therapie puerperaler Erkrankungen

- 3.3 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des weiblichen Tieres und Deckzeitpunktbestimmung
- 3.4 Zuchttauglichkeitsuntersuchung des männlichen Tieres
- 3.5 Geburtshilfe (konservative und chirurgische Maßnahmen)
- 3.6 Betreuung von Zuchten
- 3.7 Neugeborenen- und Jungtierkrankheiten
- 4 Anästhesie, Notfall- und Intensivmedizin:
 - 4.1 Indikation und Technik von Lokal- und Leitungsanästhesien (Infiltrations-, Epiduralanästhesien etc.) sowie von Injektions- und Inhalationsnarkosen; Narkoseüberwachung
 - 4.2 Überwachung, Therapie und Pflege von Intensivpatienten
 - 4.3 Notfallmaßnahmen einschließlich Reanimation
 - 4.4 Schmerztherapie
- 5 Ernährung:
 - 5.1 Art- und leistungsgerechte Ernährung des wachsenden, erwachsenen und alten Tieres
 - 5.2 Diätetik bei Erkrankungen, Trächtigkeit und Laktation
- 6 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz sowie Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“, „Dermatologie“ und „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ bleiben gültig.
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Teilgebiet „Chirurgie“, „Dermatologie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“, „Dermatologie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Kleintiere“ noch erwerben.
- 4 Anträge nach Abs. 3 können nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung gestellt werden.

17. Fachtierarzt für Klinische Laboratoriumsdiagnostik

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Biochemische, hämatologische, parasitologische, mikrobiologische, serologische und zytologische Diagnostik von Tierkrankheiten und Zoonosen.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten oder zugelassenen privaten Laboratorien, in denen unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Klinische Laboratoriumsdiagnostik biochemisch, hämatologisch, parasitologisch, mikrobiologisch, serologisch und zytologisch gearbeitet wird 3 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Instituten für Mikrobiologie und Parasitologie tierärztlicher Bildungsstätten werden mit drei Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet.

3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Hämatologische Untersuchungsmethoden und deren klinische Interpretation
2. Biochemische Untersuchungsverfahren zur Diagnostik innerer Krankheiten der Haustiere einschließlich Funktionstests innerer Organe
3. Parasitologische, mikrobiologische und serologische Diagnostik
4. Zytologische Diagnostik.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene private Laboratorien für Klinische Laboratoriumsdiagnostik
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

18. Fachtierarzt für Lebensmittel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Entwicklung, Beratung, Überwachung und Gutachtertätigkeit bei der Herstellung, Behandlung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln tierischen Ursprungs.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an fachspezifischen Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassenen Forschungsanstalten des Bundes und der Länder oder zugelassenen gleichartigen Einrichtungen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Lebensmittel 3 Jahre
- 1.2 Praktische Tätigkeit in zugelassenen Betrieben und anderen Einrichtungen, die Lebensmittel tierischen Ursprungs be- und verarbeiten 6 Monate
- 1.3 Tätigkeit in einer Institution des öffentlichen Veterinärwesens mit Lebensmittelüberwachungsaufgaben 6 Monate

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Fleischhygiene" kann mit einem Jahr, die Zusatzbezeichnung "Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich" mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Auf die Weiterbildungszeit nach Abschnitt III.1.1 kann eine amtliche Tätigkeit in einem Betrieb für die Fleischgewinnung und -behandlung (entspr. Abschnitt III.1.1 des Weiterbildungsganges für das Gebiet Fleischhygiene) mit bis zu sechs Monaten angerechnet werden.
 - 2.3 Auf die Weiterbildungszeit nach Abschnitt III.1.2 kann eine praktische Tätigkeit in einem für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch zugelassenen Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieb mit bis zu sechs Monaten angerechnet werden.
 - 2.4 Auf die Weiterbildungszeit nach Abschnitt III.1.3 kann die Vorbereitung auf die Prüfung für den amtstierärztlichen Dienst mit bis zu sechs Monaten angerechnet werden.
 - 2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 - 2.4 darf ein Jahr nicht überschreiten.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

- 1. zu Abschnitt III.1.1:
Eingehende theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gesamtgebiet der Lebensmittelhygiene und -technologie sowie der Betriebshygiene, insbesondere sensorischer, mikrobiologischer, histologischer, serologischer, chemischer, biochemischer und physikalischer Untersuchungen des Fleisches und der Erzeugnisse von schlachtbaren Haussäugetieren, Geflügel, Fischen, Schalen-, Krusten- und Weichtieren, Wild, Eiern und Honig
- 2. zu Abschnitt III.1.2:
Vertiefung der unter Abschnitt III.1.1 gewonnenen Kenntnisse unter praktischen Verhältnissen, insbesondere in der Technologie der Lebensmittelherstellung, Maschinen- und Gerätekunde sowie der Betriebshygiene
- 3. zu Abschnitt III.1.3:
Aneignung von Erfahrungen in der praktischen Durchführung der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs einschließlich der Rückstandsproblematik
- 4. Kenntnis der einschlägigen Rechtsmaterie.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene Forschungsanstalten des Bundes und der Länder und zugelassene gleichartige Einrichtungen (z.B. Landesuntersuchungsämter, Lebensmittellaboratorien)
2. Zugelassene Betriebe und andere Einrichtungen, die Lebensmittel tierischen Ursprungs be- und verarbeiten
3. Institutionen des öffentlichen Veterinärwesens mit Lebensmittelüberwachungsaufgaben
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Lebensmittel" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

19. Fachtierarzt für Mikrobiologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik und Forschung in der Mikrobiologie (Bakteriologie/Mykologie, Virologie, unkonventionelle Erreger, Immunologie, Serologie, Epidemiologie).

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an mikrobiologischen Instituten der tierärztlichen Bildungsstätten, an anderen zugelassenen öffentlichen Forschungsinstituten, zugelassenen mikrobiologischen Abteilungen von Landesuntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten oder in zugelassenen privaten Labors, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes 4 Jahre
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten an zugelassenen physiologisch-chemischen oder pharmakologischen Instituten und Laboratorien können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Allgemeine Kenntnisse in der Bakteriologie/Mykologie, Virologie und über unkonventionelle Erreger (z.B. Prionen)
2. Spezielle Kenntnisse in der Bakteriologie/Mykologie, Virologie oder über unkonventionelle Erreger (z.B. Prionen)

3. Kenntnisse in der Epidemiologie und Immunologie von Infektionskrankheiten, insbesondere von anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten sowie von Lebensmittelinfektions- und Intoxikationserregern inkl. Risikoeinschätzung
4. Arbeitsschutz und Verhütung von Laborinfektionen
5. Qualitätssicherung der Untersuchungsergebnisse
6. Mikrobiologische Untersuchungs- und Arbeitsmethoden, Statistik
7. Einschlägige Bestimmungen über Tierseuchenerreger und Tierseuchen, Zoonosen, Gentechnik, Tierschutz und Tierversuche, Impfstoffe und Impfungen
8. Alternativen zu Tierversuchen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Mikrobiologische Institute tierärztlicher Bildungsstätten, andere zugelassene öffentliche Forschungsinstitute, zugelassene mikrobiologische Abteilungen von Landesuntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten sowie zugelassene private Labors
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Mikrobiologie" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

20. Fachtierarzt für Milchhygiene

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Betreuung der Milcherzeugerbetriebe hinsichtlich der Biotechnik des Milchentzuges, des Gesundheitszustandes der Milchdrüse und der hygienischen Bedingungen beim Gewinnen, Behandeln und Befördern von Rohmilch.
2. Beratung, Überwachung, Untersuchung, Qualitätssicherung und Gutachtertätigkeit beim Gewinnen, Herstellen und Behandeln bis zum Inverkehrbringen von Milch und Milchprodukten unter Berücksichtigung hygienischer Kriterien in Verbindung mit der Technologie.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten, an der Bundesanstalt für Milchforschung (Kiel) oder in zugelassenen privaten wissenschaftlichen Einrichtungen mit entsprechendem Aufgabengebiet, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Milchhygiene
mindestens 1 Jahr

- 1.2 Tätigkeit in zugelassenen milchhygienischen Abteilungen von Landesuntersuchungsämtern oder zugelassenen Tiergesundheitsdiensten, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Milchhygiene
höchstens 2 Jahre
- 1.3 Tätigkeit in zugelassenen milchwirtschaftlichen Be- und Verarbeitungsbetrieben mit Zentrallaboratorien unter wissenschaftlicher Leitung
höchstens 2 Jahre
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Lebensmittel" kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland innerhalb der letzten 5 Jahre.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie der Milchdrüse, Physiologie und Pathologie der Laktation
2. Aufbau und Funktionskontrolle von Melkanlagen einschließlich deren Reinigung und Desinfektion
3. Gewinnung, Be- und Verarbeitung der Milch sowie Verteilung von und Handel mit Milch und Milchprodukten, Kenntnis der Verfahrenstechniken unter Berücksichtigung der Betriebshygiene; Kenntnis von Hygieneprogrammen, insbesondere des HACCP
4. Sensorische, mikrobiologische, serologische, zytologische, physikalisch-chemische und biologische Untersuchungen von Milch und Milchprodukten
5. Durch Milch und Milchprodukte auf Mensch und Tier übertragbare Krankheiten
6. Arzneimittelrückstände, Agrochemikalien und Umweltschadstoffe in Milch und Milchprodukten sowie deren gesundheitsschädigende Bedeutung für Mensch und Tier
7. Wasser- und Abwasserhygiene
8. Nationales und internationales Milchrecht einschließlich angrenzender Rechtsgebiete.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten, Bundesanstalt für Milchforschung (Kiel) und zugelassene private wissenschaftliche Einrichtungen mit entsprechendem Aufgabengebiet
2. Zugelassene milchhygienische Abteilungen von Landesuntersuchungsämtern und zugelassene Tiergesundheitsdienste
3. Zugelassene milchwirtschaftliche Be- und Verarbeitungsbetriebe mit Zentrallaboratorien unter wissenschaftlicher Leitung
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Milchhygiene" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

21. Fachtierarzt für Öffentliches Veterinärwesen

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Anträge auf Zuerkennung dieser Gebietsbezeichnung sind an zuständige die Bezirksregierung zu richten.

Die Anerkennung für das Gebiet "Öffentliches Veterinärwesen" wird nach Maßgabe der folgenden staatlichen Vorschriften erteilt:

§ 1 (1) Die Weiterbildung im Gebiet "Öffentliches Veterinärwesen" hatte zum Ziel, Tierärzten im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit in Behörden und Einrichtungen des öffentlichen Veterinärwesens die erforderlichen besonderen fachlichen, insbesondere für die Anwendung des öffentlichen Veterinärrechts notwendigen praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

(2) Die Weiterbildung hat die Tierseuchenbekämpfung und die Überwachungsaufgaben der öffentlichen Veterinärverwaltung auf den Gebieten Tierschutz, Schlachttier- und Fleischhygiene, Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, Lebensmittelbetriebshygiene, Tierarzneimittel und Tierkörperbeseitigung zum Gegenstand.

§ 2 (1) ¹Tierärzte, die in Bayern tierärztlich tätig sind oder, ohne tierärztlich tätig zu sein, in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung, die Gebietsbezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen" oder die Bezeichnung "Fachtierarzt/Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen" zu führen, wenn sie

1. die vorgeschriebene Weiterbildungszeit abgeleistet und im Freistaat Bayern abgeschlossen haben,
2. nach Maßgabe der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den amtstierärztlichen Dienst oder entsprechenden Laufbahn-vorschriften eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland
 - a) den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst abgeleistet und
 - b) die Anstellungsprüfung bestandenhaben. ²Bestimmungen des Laufbahnrechts hinsichtlich der Begrenzung der Wiederholbarkeit der Anstellungsprüfung finden insoweit keine Anwendung.

(2) Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet die Regierung, in deren Bereich die Weiterbildung abgeschlossen wurde.

§ 3 (1) Vorgeschriebene Weiterbildungszeit im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist eine insgesamt dreijährige hauptberufliche tierärztliche Tätigkeit in staatlichen oder kommunalen Veterinärämtern oder in den für das Veterinärwesen zuständigen Organisationseinheiten einer Regierung, eines Untersuchungsamts oder einer obersten Landesveterinärbehörde.

(2) Mindestens 18 Monate der in Satz 1 genannten Zeit müssen auf eine tierärztliche Tätigkeit in Veterinärämtern entfallen.

(3) Ausbildungszeiten, die im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes an den in den Absätzen 1 und 2 genannten Behörden oder Stellen abgeleistet wurden, werden auf die Zeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

(4) Im Fall einer Teilzeittätigkeit verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zeiten entsprechend.

§ 4 Welche Gebietsbezeichnungen auf verwandten Gebieten neben der Gebietsbezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen" geführt werden dürfen (Art. 50 Abs. 4 Satz 1 HKaG), bemisst sich nach § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 11. Mai 1988 (Deutsches Tierärzteblatt 1989 S. 724) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 5 (1) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen" gilt auch im Freistaat Bayern.

(2) ¹Die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung "Öffentliches Veterinärwesen" wird auch dann auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 vor In-Kraft-Treten dieser Weiterbildungsordnung erfüllt wurden: die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind auch dann erfüllt, wenn der Vorbereitungsdienst und die Anstellungsprüfung auf Grund früher geltender laufbahnrechtlicher Vorschriften absolviert wurden. ²Bei teilweiser Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Weiterbildungsordnung kann die Weiterbildung unter Anrechnung der bis dahin erfüllten Weiterbildungsvoraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

§ 6 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

22. Fachtierarzt für Parasitologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Klinische und parasitologische Diagnostik sowie Interpretation, Prävention und Bekämpfung von Parasitosen (einschließlich experimenteller Infektionen) bei Haus-, Heim-, Wild- und Zootieren, beim Geflügel, bei Fischen und Bienen
2. Diagnostik, Prävention und Therapie von gesundheitlichen und tierschutzrelevanten Störungen sowie Leistungsbeeinträchtigungen in Tierbeständen als Folge von Parasiteninfektionen
3. Epidemiologie, Monitoring, Interpretation und Prophylaxe von Herdenparasitosen
4. Diagnostik, Bekämpfung, Prophylaxe und Beratung bei parasitären Zoonosen
5. Untersuchungen und gutachterliche Stellungnahme zur Anwendung, Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und lebensmittelhygienischen Bedeutung von Antiparasitika
6. Einschlägige Rechtsvorschriften.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an einem Institut für Parasitologie tierärztlicher Bildungsstätten oder an einer zugelassenen anderen öffentlichen oder privaten Einrichtung mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Parasitologie mindestens 3 Jahre
 - 1.2 Fachspezifische Tätigkeit an zugelassenen Landesuntersuchungsämtern oder privaten diagnostischen Einrichtungen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Parasitologie, oder fachspezifische Tätigkeit in zoologischen Gärten höchstens 1 Jahr
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit“ kann mit bis zu zwei Jahren, die Gebietsbezeichnungen

„Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ und „Pathologie“ können mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Parasitologische Arbeits- und Diagnostikmethoden einschließlich serologischer, molekularbiologischer und anderer makro- und mikroskopischer Methoden
2. Morphologie und Biologie von Parasiten
3. Pathologie, Pathogenese, Epidemiologie, Prophylaxe und Therapie von Parasitosen
4. Kenntnis der antiparasitären Substanzen und deren Wirkungsmechanismen, Interpretation von Wirksamkeitsstudien und Resistenzentwicklung
5. Spezielle Aspekte der Helminthologie, Protozoologie oder Ektoparasitologie hinsichtlich Physiologie, Pathologie, Immunologie, Biochemie, Pharmakologie/Toxikologie, Molekularbiologie, Desinfektion und Hygiene.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Parasitologie tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene andere öffentliche und private Einrichtungen mit einem vergleichbaren Aufgabengebiet
2. Zugelassene Landesuntersuchungsämter und private diagnostische Einrichtungen sowie zoologische Gärten
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Parasitologie" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

23. Fachtierarzt für Pathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

***Hinweis:** Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

I. Aufgabenbereich:

1. Feststellung und Deutung krankhafter Prozesse bei Haus-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer, mikromorphologischer und molekularbiologischer Untersuchungsmethoden
2. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an pathologischen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten
mindestens 3 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit an pathologischen Instituten medizinischer Bildungsstätten
höchstens 2 Jahre
 - 1.3 Tätigkeit in zugelassenen pathologischen Abteilungen von Landesuntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten oder in zugelassenen privaten Labors unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie
höchstens 2 Jahre
 - 1.4 Tätigkeit in zugelassenen pathologischen Abteilungen oder Laboratorien von Landes- oder Bundesforschungsanstalten, der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie der Bundeswehr unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie oder eines Fachpathologen
höchstens 2 Jahre
2. Darlegung der nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
 3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 100 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Obduktionstätigkeit bei Haussäugetieren, Versuchstieren sowie Wild- und Zootieren mit Beherrschung der wichtigsten Obduktionstechniken und selbständiger Diagnosestellung. Dazu gehören:
 - 1.1 Kenntnis der Obduktionsinstrumente
 - 1.2 Sachgemäße Tötungsmethoden unter Beachtung des Tierschutzes
 - 1.3 Hygienemaßnahmen
 - 1.4 Methoden der Asservierung tierischer Gewebe für histologische, mikrobiologische, parasitologische und chemische Untersuchungen
2. Mikroskopische Diagnostik an bioptischem Material, asservierten Gewebeproben sowie von zytologischen Präparaten
3. Kenntnis der wichtigsten histologischen, immunhistochemischen, enzymhistochemischen und molekularbiologischen Diagnoseverfahren auf lichtmikroskopischer Ebene, der gängigen elektronenmikroskopischen Verfahren sowie der Grundzüge der Morphometrie
4. Durchführung und Auswertung von Tierversuchen
5. Erstellung von Gutachten
6. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Pathologische Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Pathologische Institute medizinischer Bildungsstätten
3. Zugelassene pathologische Abteilungen von Landesuntersuchungsämtern und Tiergesundheitsdiensten sowie zugelassene private Labors
4. Zugelassene pathologische Abteilungen und Laboratorien von Landes- oder Bundesforschungsanstalten, der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie der Bundeswehr
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Pathologie" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

23.1. Teilgebiet Neuropathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

I. Aufgabenbereich:

1. Feststellung und Deutung spontaner und experimentell erzeugter krankhafter Prozesse des zentralen, peripheren und enteralen Nervensystems, der Skelettmuskulatur und der Sinnesorgane von Tieren, insbesondere der Säugetiere, Fische und Vögel
2. Mitwirkung in der klinischen und experimentellen Neurologie
3. Planung, Überwachung, Durchführung und Auswertung neuro-wissenschaftlicher Studien an Versuchstieren, Geweben und Zellen sowie auf molekularer Ebene.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in fachspezifischen Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie mit der Teilgebietsbezeichnung „Neuropathologie“ mindestens 1 Jahr
 - 1.2 Tätigkeit in zugelassenen Einrichtungen wie zum Beispiel Bundesforschungsanstalten, Landesuntersuchungsämtern, Tiergesundheitsdiensten oder privaten Einrichtungen mit Arbeitsschwerpunkt in der experimentellen oder diagnostischen Neuropathologie höchstens 1 Jahr
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in einschlägigen, von der zuständigen Heilberufekammer zugelassenen Instituten, Abteilungen oder Arbeitsgruppen der Humanneuropathologie bis zu 6 Monate
 - 2.2 Tätigkeiten in tiermedizinischen Weiterbildungsstätten für Radiologie oder Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie oder in humanmedizinischen Weiterbildungsstätten für Radiologie, Neuroradiologie oder Strahlentherapie mit einschlägigem Aufgabengebiet bis zu 6 Monate
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Großforschungseinrichtungen mit einschlägigem Aufgabengebiet bis zu 6 Monate
 - 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Mikrobiologie, sofern sich diese überwiegend mit neuroinfektiösen Fragestellungen befassen bis zu 6 Monate
 - 2.5 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Chirurgie, Kleintierchirurgie, Pferdechirurgie, Innere Medizin, Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleintiere, Pferde, Rinder oder Kleine Wiederkäuer mit neurologischem oder neurochirurgischem Arbeitsschwerpunkt bis zu 6 Monate
 - 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus 2.1 bis 2.5 darf ein Jahr nicht überschreiten.

3. Darlegung der nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
4. Nachweis über die selbständige Erstellung von 15 neuropathologischen Berichten aus der Tiermedizin. Die Berichte müssen vom weiterbildenden Tierarzt kontrolliert und abgezeichnet sein.
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Neuropathologische Sektions-, Präparations- und Asservierungs-methoden
2. Neuropathologische Färbetechniken, elektronenmikroskopische, immun- und enzymhistochemische Untersuchungen, Tracingtechniken und molekularpathologische Methoden
3. Grundlagen und Indikation morphometrischer Analysen an Nervengewebe
4. Grundlagen der Neurobiologie, Neurophysiologie und klinischen Neurologie bei den unter I.1 genannten Tierarten
5. Spezielle Kenntnisse in der vergleichenden Neuromorphologie der unter I.1. genannten Tierarten sowie in der histologischen und molekularen Neuropathologie einschließlich der Neuroonkologie
6. Spezielle Kenntnisse über die wichtigsten spontanen und experimentell erzeugbaren neurologischen, neuromuskulären und neuro-ophthalmologischen Erkrankungen der unter I.1 genannten Tierarten sowie über die wichtigsten neuropathologisch fassbaren Krankheiten des Menschen
7. Erstellung von Gutachten
9. Einschlägige Rechtsvorschriften auf nationaler und EU-Ebene, insbesondere zu Tierschutz und Tierversuchen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten
2. Zugelassene Einrichtungen wie z. B. Bundesforschungsanstalten, Landesuntersuchungsämter, Tiergesundheitsdienste und private Einrichtungen mit Arbeitsschwerpunkt in der experimentellen oder diagnostischen Neuropathologie
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) mindestens zwei Jahre im Teilgebiet „Neuropathologie“ zum Gebiet „Pathologie“ tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III.4. und III.5. geforderten Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Teilgebietsbezeichnung.

23.2 Teilgebiet Toxikopathologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Planung, Durchführung und Auswertung toxikologischer Studien unter besonderer Berücksichtigung morphologischer Untersuchungsmethoden.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an zugelassenen Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Labortierspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden, unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pathologie mit der Teilgebietsbezeichnung „Toxikopathologie“ 2 Jahre
2. Darlegung der nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
3. Nachweis über die selbständige Erstellung von zehn toxikopathologischen Berichten, die sich an den üblichen nationalen bzw. internationalen Standards ausrichten. Die Berichte müssen vom weiterbildenden Tierarzt kontrolliert und abgezeichnet werden.

IV. Wissensstoff:

1. Besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in:

- 1.1 pathologischer Anatomie aufgrund der Durchführung der im Leistungskatalog vorgeschriebenen Mindestzahl von Obduktionen der üblichen Labortierspezies in allen Altersgruppen
- 1.2 histopathologischer Diagnostik aufgrund der Beurteilung der im Leistungskatalog geforderten Mindestzahl von Organen der üblichen Labortierspezies aus Studien unterschiedlicher Dauer, die dem nationalen bzw. internationalen Reglement entsprechen, für die Risikoerfassung von Pharmazeutika, Agrarchemikalien, gewerblichen Produkten und/oder anderen Stoffen mit toxikologischer Relevanz
- 1.3 der selbständigen Erstellung von Berichten mit bewertender, wissenschaftlich begründeter Stellungnahme zu toxikopathologischen Befunden bei den üblichen Labortierspezies unter Berücksichtigung der Risikobeurteilung für den Menschen
2. Kenntnis der nationalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien für die Durchführung toxikologischer Studien
3. Einschlägige Kenntnisse in der Toxikologie, klinischen Chemie, Pharmakologie und Statistik.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Zugelassene Einrichtungen, an denen toxikopathologische Studien an allen üblichen Labortierspezies durchgeführt und morphologisch ausgewertet werden
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Teilgebiet „Toxikopathologie“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

24. Fachtierarzt für Pferde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweise:

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

*Kandidaten, die vor dem 1. Februar 2017 eine Weiterbildung in einem der früheren **Teilgebiete** „Chirurgie“ oder „Innere Medizin“ begonnen hatten, können die entsprechenden Bestimmungen ebenfalls bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.*

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Pferde und anderer Einhufer einschließlich der Überwachung von Fortpflanzung, Fütterung und Haltung
- 2 Tierschutz und Pferdesport
- 3 Forensik und Kaufuntersuchung

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A 4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B 6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pferde 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ sowie Tätigkeiten an einem Gestüt können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:

- Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 bis 8
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ sowie Tätigkeiten an einem Gestüt können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 bis 8
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Pferdemedizin, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

- 1 Innere Erkrankungen einschließlich Infektions- und Hautkrankheiten sowie Parasitosen

- 2 Chirurgische Erkrankungen einschließlich Zahn- und Augenkrankheiten
- 3 Orthopädie einschließlich Hufkrankheiten und Hufbeschlag
- 4 Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen, Erbkrankheiten, Pferdezucht und -besamung
- 5 Erkrankungen des neugeborenen Fohlens und Hygienemanagement in Zuchtbetrieben
- 6 Bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigraphie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
- 7 Labormedizin
- 8 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie, Euthanasie
- 9 Tierschutz- und artgerechte Pferdehaltung und -fütterung, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
- 10 Pferdesportmedizin, Leistungsphysiologie und Aufgaben im Pferdesport
- 11 Forensik einschließlich Kaufuntersuchung
- 12 Praxis- und Klinikhygiene, Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 13 Tierschutz, insbesondere tiergerechte Nutzung und tierschutzgerechter Transport von Pferden
- 14 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“ und „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ bleiben gültig.
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Teilgebiet „Chirurgie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ oder „Innere Medizin“ zum Gebiet „Pferde“ noch erwerben.
- 4 Anträge nach Abs. 3 können nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung gestellt werden.

25. Fachtierarzt für Pferdechirurgie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I Aufgabenbereich:

Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der chirurgischen und orthopädischen Krankheiten der Pferde und anderer Einhufer einschließlich Augen-, Zahn- und Hufkrankheiten

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pferdechirurgie oder eines überwiegend im Pferdebereich tätigen ermächtigten Fachtierarztes für Chirurgie 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung "Pferde" kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Pferde)“, „Tierärztliche Betreuung von Pferdesportveranstaltungen“ und „Zahnheilkunde (Pferde)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin der Pferde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Pathologie“ und „Reproduktionsmedizin“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben aus den im Leistungskatalog aufgeführten Gebieten, davon mindestens je zwei über operative Eingriffe an Haut, Kopf/Hals, Abdomen, Urogenitaltrakt, Gelenken, orthopädischen Weichteilen, Huf und Knochen

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

1 Gesamtgebiet der Pferdechirurgie und -orthopädie einschließlich Hufbeschlagskunde

2 Augen- und Zahnheilkunde

3 Bildgebende Diagnostik

4 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie

5 Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene

- 6 Erstellung von Gutachten
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere im Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittel- und Tierseuchenrecht

V **Weiterbildungsstätten:**

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI **Übergangsbestimmungen:**

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Pferdechirurgie“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

26. **Fachtierarzt für Pharmakologie und Toxikologie**

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. **Aufgabenbereich:**

Experimentelle Charakterisierung und Bewertung der pharmakodynamischen und toxischen In-vitro- und In-vivo-Wirkungen von chemischen und biotechnologisch gewonnenen Substanzen.

II. **Weiterbildungszeit:**

5 Jahre

III. **Weiterbildungsgang:**

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit auf dem Gebiet der Pharmakologie und Toxikologie in einschlägigen Hochschuleinrichtungen und zugelassenen Einrichtungen unter Anleitung eines ermächtigten Pharmakologen bzw. Toxikologen 5 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Auf Antrag kann eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Biologie, Biochemie, Physiologie, Mikrobiologie, Immunologie, Parasitologie, Pathologie, Pharmazie und Versuchstierkunde bis zu einem Jahr, eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Klinischen Pharmakologie bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Mit der Anerkennung als Fachpharmakologe bzw. Fachtoxikologe DGPT gilt die Weiterbildungszeit als absolviert.

3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 100 fachbezogenen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. **Wissensstoff:**

1. Pharmakologie:

1.1 Allgemeine Pharmakologie

Wirkungsmechanismen, Rezeptoren, Agonisten und Antagonisten, Struktur-Wirkungsbeziehungen

- 1.1.1 Versuchstierkunde und allgemeine tierexperimentelle Techniken
 - a) Zucht, Haltung und Ernährung von Versuchstieren, Versuchstierkrankheiten, Tierschutz
 - b) Handhabung von Tieren, Applikationsmethoden, Injektions- und Punktionstechniken, Anästhesie, Euthanasie, Sektion
- 1.1.2 Tiermodelle zur Prüfung von Wirkstoffen und Pharmaka mit physikalischen, biochemischen und molekularbiologischen Methoden
- 1.1.3 Sicherheitspharmakologie
- 1.1.4 Pharmakokinetik (Absorption, Verteilung, Metabolisierung, Ausscheidung)
- 1.1.5 Pharmakologische In-vitro-Methoden
- 1.1.6 Alternative Methoden zum Tierversuch
- 1.1.7 Biometrie und Befunddokumentation
 - a) Statistische Verfahren, graphische und mathematische Darstellung von Versuchsergebnissen, Datenverarbeitung
 - b) Erstellung von Gutachten (gem. § 24 AMG)
- 1.1.8 Einschlägige Gesetze und Verordnungen (Tierschutz-, Arzneimittel-, Chemikalien- und Betäubungsmittel- sowie lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften, soweit sie den Aufgabenbereich betreffen)
- 1.2 Spezielle Pharmakologie
Wechselwirkungen zwischen chemischen, physiologischen und biotechnologisch gewonnenen Arzneistoffen und Organen und Systemen des Organismus
2. Toxikologie:
 - 2.1 Allgemeine Toxikologie
Richtlinien zur Therapie von Vergiftungen
 - 2.2 Arzneimitteltoxikologie
 - a) Toxizitätsprüfung nach einmaliger und wiederholter Gabe
 - b) Reproduktionstoxikologie
 - c) Antigenität, Immuntoxikologie, Mutagenität, Kanzerogenität
 - d) GLP-Regeln
 - 2.3 Spezielle Toxikologie
Wichtige Gifte und Vergiftungen.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Pharmakologie und Toxikologie tierärztlicher und medizinischer Bildungsstätten sowie zugelassene Einrichtungen des Bundes und der Länder
2. Zugelassene Einrichtungen der Industrie und privater Unternehmen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Pharmakologie und Toxikologie“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

27. Fachtierarzt für Physiologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

I. Aufgabenbereich:

1. Forschung über die Lebensvorgänge und -erscheinungen im tierartigen Vergleich und über ihren ursächlichen Zusammenhang mit zugrundeliegenden Strukturen und Naturgesetzen
2. Abgrenzung physiologischer und pathologischer Funktionen auf allen Ebenen (Tier, Organ, Gewebe, Zelle, Molekül) eines tierischen Organismus
3. Erarbeiten spezieller versuchstechnischer und methodischer Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Aufklärung physikalischer und chemischer Faktoren, die für die Entstehung, Entwicklung und den Erhalt der Funktion des tierischen Lebens in seiner Umwelt verantwortlich sind.

II. Weiterbildungszeit:

5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an Instituten für Physiologie und/oder Physiologische Chemie tierärztlicher Bildungsstätten unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Physiologie
mindestens 2 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit in zugelassenen Forschungsstätten der Industrie, zugelassenen tierärztlich geleiteten Instituten oder Abteilungen für Pathologie und zugelassenen Forschungsinstituten verwandter Grenzgebiete gemäß Abschnitt V.2.
höchstens je 1 Jahr
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten an Weiterbildungsstätten für Tierernährung und Diätetik können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

IV. Wissensstoff:

1. Theoretische Grundlagen:
 - 1.1 Allgemeine Physiologie
 - Zelluläre und molekulare Grundlagen der Lebensvorgänge und deren Regelung
 - Bioelektrische Potentiale
 - Homöostase / Homöorhese
 - Grundprozess der Erregung
 - Grundlagen des Verhaltens
 - Homöothermie und Poikilothermie
 - 1.2 Spezielle Physiologie
 - 1.2.1 Bedeutung und Funktion
 - des Blutes und anderer Körperflüssigkeiten
 - von Herz und Kreislauf
 - der Atmung
 - der Verdauungsorgane
 - der Leber
 - der Nieren
 - des Bewegungsapparates
 - des Nervensystems
 - der Sinnesorgane
 - des Endokrins
 - des Immunsystems
 - 1.2.2 Wasser- und Elektrolythaushalt

- 1.2.3 Aufnahme, Resorption, Verteilung, Verwertung, Stoffwechsel und Ausscheidung von Nährstoffen
- 1.2.4 Energiestoffwechsel und Thermoregulation
- 1.2.5 Reproduktion und Laktation
- 1.2.6 Wachstum und Leistung
- 1.3. Tierschutz und andere einschlägige Rechtsvorschriften
- 2. Praktische Kenntnisse
 - 2.1 der grundlegenden experimentellen Methoden der Wissensgebiete gemäß Nr. 1.1 und 1.2
 - 2.2 von speziellen Versuchstechniken an biologischem Material
 - 2.3 in Versuchsplanung und -auswertung.

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Institute für Physiologie und/oder Physiologische Chemie tierärztlicher Bildungsstätten
- 2. Zugelassene Forschungsstätten der Industrie, zugelassene Institute und Abteilungen für Pathologie sowie zugelassene Forschungsinstitute verwandter Grenzgebiete (Biochemie, Biophysik, Radiologie, Versuchstierkunde, Klinische Chemie, Pathophysiologie)
- 3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

28. Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

- 1. Aufrechterhaltung, Steigerung und Steuerung der Fruchtbarkeit der Haustiere unter Berücksichtigung tierschützender Maßnahmen durch zuchthygienische, therapeutische und biotechnische Maßnahmen
- 2. Geburtshilfe
- 3. Krankheiten der Neugeborenen
- 4. Krankheiten der Milchdrüse.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- 1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an Einrichtungen gemäß Abschnitt V, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Reproduktionsmedizin 4 Jahre
 - 2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Pferde“, „Rinder“, „Schweine“, „Tierzucht und Biotechnologie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für „Kleintiere“, „Pferde“, „Rinder“, „Schweine“ und „Tierzucht und Biotechnologie“ können bei

- einschlägigem Aufgabengebiet bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit zum Fachtierarzt für Reproduktionsmedizin angerechnet werden.
- 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
 3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des gewählten Leistungskataloges-Abschnittes durchgeführten Verrichtungen
 4. Vorlage von zehn Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je eine aus den Teilbereichen Gynäkologie, Geburtshilfe, Biotechniken und Andrologie, Krankheiten der Milchdrüse, Krankheiten der Neugeborenen und gegebenenfalls Herdenbetreuung.
 5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 100 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Physiologie und Pathologie der Reproduktionsmedizin beim weiblichen Tier (Gynäkologie)
2. Physiologie und Pathologie der Reproduktionsmedizin beim männlichen Tier (Andrologie)
3. Geburtshilfe
4. Krankheiten der Neugeborenen und der Milchdrüse
5. Biotechnische Verfahren der Reproduktion einschließlich Künstliche Besamung und Embryotransfer
6. Herdenbetreuung zur Steigerung der Bestandsfruchtbarkeit bzw. Bekämpfung der Herdensterilität
7. Erbpathologie, Forensik
8. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Gebietspezifische Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene Tiergesundheitsdienste, zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen sowie zugelassene Besamungsstationen und sonstige Einrichtungen für biotechnische Verfahren der Reproduktion
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fassung der Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Fortpflanzung" begonnen hatte, kann diese nach der Weiterbildungsordnung abschließen, die vor dem 01.03.2004 gültig war, und erhält die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“.
2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Fortpflanzung“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser Änderung der Weiterbildungsordnung bestimmte Bezeichnung „Reproduktionsmedizin“ nach Ablauf eines halben Jahres ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.

29. Fachtierarzt für Reptilien

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Diagnose, Behandlung und Vorbeugung von Krankheiten und Haltungsschäden der Reptilien.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit in einer einschlägigen Einrichtung tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer zugelassenen einschlägigen Fachklinik oder -praxis unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Reptilien

mindestens 2 Jahre

1.2 Tätigkeit an einem Institut für Mikrobiologie, Pathologie oder in einem Zoo mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes

höchstens 2 Jahre

2. Vorlage von fünf Falldiskussionen mit Literaturangaben über verschiedene Krankheitsfälle bei Reptilien

3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Biologie der rezenten Reptilien (Squamata, Chelonia, Crocodylia), insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie und Fortpflanzung

2. Haltungs- und Ernährungsanforderungen der Reptilien

3. Umgang mit gefährlichen Reptilien

4. Krankheiten der Reptilien und deren klinische und postmortale Diagnose, Therapie und Prophylaxe

5. Zoonosen

6. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes

7. Gutachtertätigkeit.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Institute tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet und zugelassene Fachkliniken und -praxen mit einschlägigem, repräsentativem Patientengut

2. Institute für Mikrobiologie, Pathologie und Zoos mit einschlägigem Aufgabengebiet

3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Reptilien“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

30. Fachtierarzt für Rinder

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Rinder sowie Reproduktionsmanagement auf Einzeltier- und Bestandsebene
- 2 Beratung des Tierbesitzers in Fragen der Gesunderhaltung und Leistungsoptimierung, des Tierwohls und Tierschutzes sowie bei wirtschaftlichen Entscheidungen auf Bestandsebene
- 3 Körwesen und genomische Schätzung
- 4 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel
- 5 Erstellung von Gutachten

II Weiterbildungszeit:

- | | |
|---|---------|
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A | 4 Jahre |
| bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B | 6 Jahre |

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Rinder 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“ mit Schwerpunkt „Rind“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Milchhygiene“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“ (Schwerpunkt: andere Spezies als „Rind“), „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:
Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandprobleme aus der Rinderpraxis

5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Zusatzbezeichnung „Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Rind“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“ mit Schwerpunkt „Rind“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleine Wiederkäuer“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Milchhygiene“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“ (Schwerpunkt: andere Spezies als „Rind“), „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 15 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandprobleme aus der Rinderpraxis

6 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

1 Innere Medizin:

1.1 Ätiologie und Symptomatik sowie Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der inneren Krankheiten einschließlich Hautkrankheiten des Rindes

1.2 Kenntnisse zur Kosten-Nutzen-Analyse der möglichen diagnostischen, therapeutischen und präventiven Maßnahmen

2 Chirurgie:

2.1 Vollständige Lahmheitsuntersuchung

- 2.2 Allgemeine Chirurgie (Asepsis/Antisepsis, Nahttechniken an Haut, Muskulatur und Hohlorganen, Klauenbehandlung und Verbände)
- 2.3 Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik, Therapie und Prävention der Erkrankungen des Bewegungsapparates des Rindes
- 2.4 Indikationen und Methoden der chirurgischen Behandlung von Erkrankungen des Bewegungsapparates, innerer Organe und des Euters
- 2.5 Möglichkeiten der Anästhesie und Schmerztherapie
- 2.6 Häufige Operationen inkl. Nachbehandlung; ggf. Weiterleitung an Überweisungspraxis/-klinik
- 2.7 Kosten-Nutzen-Analyse chirurgischer Interventionen
- 3 Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie (inkl. Zucht und Zuchthygiene):
 - 3.1 Fortpflanzungsbiologie des Rindes
 - 3.2 Erkennung physiologischer und pathologischer Zustände der Reproduktionsorgane mittels klinischer und sonographischer Untersuchungen
 - 3.3 Zuchttechnische, diagnostische und therapeutische Eingriffe und Maßnahmen am Genitalapparat
 - 3.4 Störungen des normalen Geburtsverlaufs und deren Behebung inkl. erforderlicher chirurgischer Interventionen
- 4 Bestandsmedizin:
 - 4.1 Beurteilung der die Herdengesundheit beeinflussenden Faktoren und Kenntnis von Strategien zur systematischen Gesunderhaltung der Einzeltiere eines Bestandes
 - 4.2 Auswertung und Interpretation von Betriebsdaten (z.B. Milchleistung, Milchinhaltstoffe) und betriebsspezifische, bedarfsgerechte Betreuung mittels Herdenbetreuungssoftware
 - 4.3 Scoring-Systeme und deren Kennzahlen zur Beurteilung von Tiergesundheit und Tierwohl
 - 4.4 Beurteilung von Futtermitteln und Fütterung inkl. Konservierung, Rationsgestaltung und Fütterungstechnik
 - 4.5 Beurteilung von Stallbau, Stalltechnik und Haltungssystemen; Stallklimauntersuchung und -beurteilung
 - 4.6 Hygienekonzepte und Biosicherheit
 - 4.7 Beurteilung der Melkarbeit und Melktechnik
 - 4.8 Ursachen und Diagnostik sowie Bekämpfung und Prävention bestandsweise auftretender Krankheiten und Störungen (z.B. Fruchtbarkeitsstörungen, Mastitiden, Stoffwechselstörungen, Klauenerkrankungen, Infektionskrankheiten)
 - 4.9 Erkennung von Managementfehlern auf Betriebsebene und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen
- 5 Einschlägige Rechtsvorschriften und Veterinary Public Health, insbesondere
 - 5.1 Tierseuchen- und Tierschutzgesetzgebung
 - 5.2 Arzneimittelgesetzgebung
 - 5.3 Fachbezogene Kenntnisse in den Bereichen Verbraucherschutz und Qualitätssicherung
- 6 Landwirtschaftliches Umfeld:
 - 6.1 Organisationsstrukturen der Rinderzucht
 - 6.2 Preisgestaltung für tierische Produkte (Milchpreise, Fleischpreise, Prämien und Abzüge)
 - 6.3 Marktregulierende Maßnahmen und Subventionen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I

- 2 Zugelassene Rindergesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Rinder“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

31. Fachtierarzt für Schweine

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Schweine auf Einzeltier- und Herdenbasis
- 2 Beurteilung von und Beratung zu Hygiene, Haltung, Fütterung, Zucht, Management und Tierschutz
- 3 Sicherung der Qualität der im Bestand erzeugten Lebensmittel

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Schweine 4 Jahre
 Sofern die Weiterbildungsstätte nicht gewechselt wird, sind mindestens vier Wochen in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte zu absolvieren.
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:

- Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandsprobleme aus der Schweinepraxis
 - 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern
- III.B** Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:
- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre
 - 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb-Schwein“ kann mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Epidemiologie“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Tierhygiene und Tierhaltung“ und „Virologie“ können insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
 - 3 Leistungskatalog:
Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
 - 4 Fallberichte:
Vorlage von 20 Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens zehn verschiedene Krankheitsfälle oder Bestandsprobleme aus der Schweinepraxis
 - 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern
- IV Wissensstoff:**
- 1 Klinische Untersuchung des Schweines
 - 2 Diagnostik, Therapie, Pro- und Metaphylaxe der Krankheiten des Schweines einschließlich Infektions-, Stoffwechsel- und Mangelkrankheiten sowie Parasitosen
 - 3 Sedation, Anästhesie sowie Operationen und zootecnische Maßnahmen am Schwein
 - 4 Gynäkologie, Reproduktionssteuerung, Geburtshilfe und Aufzuchtkrankheiten
 - 5 Andrologie, Besamung (Samengewinnung, -untersuchung, -beurteilung, -konservierung und -anwendungstechnik)
 - 6 Spezielle Labordiagnostik einschließlich Beurteilung von mikrobiologischen, serologischen und parasitologischen Untersuchungsergebnissen
 - 7 Interpretation pathologisch-anatomischer Befunde einschließlich der Beurteilung von Ergebnissen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

- 8 Klinische Pharmakologie
- 9 Ethologie und Tierschutz
- 10 Stallbau, Stalltechnik, Haltungssysteme sowie Stallklimauntersuchung und -beurteilung
- 11 Reinigungs-, Desinfektions- und Hygieneprogramme
- 12 Ernährung und Fütterung des Schweines (Futterzusammensetzung, -qualität und -quantität, Fütterungstechnik und -hygiene, Trinkwasserversorgung und -qualität, Aufstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV)
- 13 Bestandsuntersuchung einschließlich epidemiologischer Befunderhebung und Dokumentation (Integrierte tierärztliche Bestandsbetreuung)
- 14 Herdenmanagement und EDV-Systeme, betriebs- und marktwirtschaftliche Zusammenhänge
- 15 Bestands- und problemorientierte Prophylaxe-, Behandlungs- und Sanierungskonzepte
- 16 Schweinezucht (Verfahren, Organisation, Rassen, Hybridisation, Erbpathologie, Tierbeurteilung, Kataloginterpretation)
- 17 Transport, Transportverluste, Transporthygiene, Beschaffenheit der Fahrzeuge
- 18 Sicherung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Qualität der vom Schwein stammenden Lebensmittel; Qualitätssicherungssysteme
- 19 Umwelthygiene, Umweltmanagement
- 20 Grundlagen der Biometrie und Epidemiologie sowie Befunddokumentation
- 21 Einschlägigen Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen der tierärztlichen Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene Schweinegesundheitsdienste
- 3 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine Weiterbildung im Gebiet „Schweine“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.

32. Fachtierarzt für Tierernährung und Diätetik

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Ernährung von Nutztieren, kleinen Haus- und Heimtieren sowie Wildtieren unter besonderer Berücksichtigung nutritiv bedingter Störungen von Gesundheit und Leistung, aber auch ökonomischer und ökologischer Aspekte
2. Experimentelle Untersuchungen zu Verdauung, Verwertung und Stoffwechsel von Nähr-, Mineral- und Zusatzstoffen sowie deren Auswirkungen

3. Futtermittelkundliche Untersuchungen zur Zusammensetzung und zum Futterwert sowie zur hygienischen Beschaffenheit von Einzel- und Mischfuttermitteln
4. Aufklärung und Beseitigung von Ernährungsschäden
5. Diätetik: Berücksichtigung des besonderen Energie- und Nährstoffbedarfs von Tieren, bei denen insbesondere Verdauungs-, Resorptions- oder Stoffwechselstörungen vorliegen oder zu erwarten sind
6. Gutachterliche Stellungnahmen zu Fragen der Tierernährung und Diätetik.

II. Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Wissenschaftliche und/oder praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierernährung und Diätetik in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierernährung und Diätetik mindestens 2 Jahre
 - 1.2 Wissenschaftliche Tätigkeit in anderen zugelassenen öffentlichen oder privaten Einrichtungen mit entsprechendem Aufgabengebiet höchstens 2 Jahre
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Zusatzbezeichnung „Ernährungsberatung (Kleintiere)“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die sowohl als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ als auch für die Zusatzbezeichnung „Ernährungsberatung (Kleintiere)“ zugelassen ist.
 - 2.2 Tätigkeiten an zugelassenen Instituten für Physiologie, Ernährungsphysiologie, Biochemie und Pharmakologie und Toxikologie sowie in Kliniken für Innere Medizin können insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Grundkenntnisse in allen Bereichen der Tierernährung und Diätetik
2. Vertiefte experimentelle Kenntnisse in mindestens drei sowie umfassende Kenntnisse in mindestens einem der folgenden Bereiche:
 - 2.1 Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung
 - 2.2 Futtermittelkunde (wirtschaftseigene Grundfuttermittel und deren Konservate, Handelsfuttermittel, Futterzusatzstoffe)
 - 2.3 Tierernährung (Einzeltier und Bestand)
 - 2.4 Therapiebegleitende und vorbeugende Diätetik
3. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Zugelassene öffentliche und private Einrichtungen mit entsprechendem Aufgabengebiet
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Tierernährung und Diätetik" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

33. Fachtierarzt für Tierhygiene und Tierhaltung

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Gesunderhaltung und Leistungssteigerung aller landwirtschaftlichen Nutztiere durch Schaffung möglichst optimaler Umweltbedingungen.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Instituten für Tierhygiene tierärztlicher oder landwirtschaftlicher Bildungsstätten, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierhygiene oder für Tierhygiene und Tierhaltung

mindestens 2 Jahre

1.2 Einschlägige Tätigkeit bei zugelassenen Tiergesundheitsdiensten, zugelassenen Landesanstalten für Tierzucht oder in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierhygiene

höchstens 1 Jahr

2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 50 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Futter:

Hygienische Futterbeurteilung, -gewinnung und -lagerung, Boden- und Umwelteinflüsse auf die Futterqualität, Fütterungstechnologie, Futterumstellung

2. Wasser:

Hygienische und qualitative Wasserbeurteilung, Wasserbedarf, Tränkesysteme, Trinkwassermedikation

3. Klima / Stallklima:

3.1 Makro- und Mesoklima, Bioklimatologie, physiologische Grundlagen der Adaptation und Akklimatisation

3.2 Klimaansprüche verschiedener Nutzungs- und Altersgruppen, Thermoregulation und deren Auswirkungen auf Gesundheit, Leistung und Wirtschaftlichkeit

3.3 Fremd- und Schadstoffe in der Frischluft und deren Nachweis

3.4 Komponenten des Stallklimas und deren Kombinationswirkung (Abkühlungsgröße), physikalische Größen und Eigenschaften der Luft und deren messtechnische Erfassungsmöglichkeiten

3.5 Stallklimotechnik und Stallklimauntersuchungen

4. Licht, Schall und andere Wellenerscheinungen:
Lichtbedarf, Bedeutung und Messung von Licht; Erfassung und Folgen von Lärmbelastungen; Bedeutung elektromagnetischer Felder und deren Wirkung auf Tiere, Geopathien
5. Entsorgung:
 - 5.1 Emissionen (Gase, Stäube, Mikroorganismen), Abluftbehandlung und -verdünnung, Ausbreitungsmodelle
 - 5.2 Hygienische Gesichtspunkte der Lagerung, Entsorgung und Verwertung von Fest- und Flüssigmist einschließlich prophylaktischer Infektionsschutzmaßnahmen
 - 5.3 Hygienische Bedeutung von Abwasser und Klärschlamm bei Anwendung in der Landwirtschaft
6. Stallbau:
Baustoffkunde, Stallbausysteme, Beratung beim Stallbau und Beurteilung von Stallbaufehlern
7. Tierhaltung:
 - 7.1 Haltungsverfahren, Aufstallungssysteme und -techniken
 - 7.2 Beurteilung herkömmlicher, alternativer und ökologischer Haltungssysteme (TGI)
 - 7.3 Tierhaltung und Produktqualität
 - 7.4 Technopathien und Ethopathien
 - 7.5 Tiertransport
 - 7.6 Weide- und Auslauftechniken, Weidehygiene und -ökologie
8. Krankheitsprophylaxe:
Reinigung und Desinfektion, Entwesung, bauliche Maßnahmen zur Vorbeuge von Seucheneinschleppungen, Betriebs- und Personalhygiene
9. Management:
Stallbelegungsverfahren, Tierzukauf, innovative Aufzuchtverfahren, EDV-gestützte Bestandsführung und -kontrolle, neuere Techniken in der Tierhaltung (z.B. Melkroboter, Abruffütterung, Sensortechnik in der Tierüberwachung)
10. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute für Tierhygiene tierärztlicher und landwirtschaftlicher Bildungsstätten
2. Zugelassene Tiergesundheitsdienste, Landesanstalten für Tierzucht und tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Tierhygiene" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung "Tierhygiene und Tierhaltung".
2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung "Tierhygiene" bleiben gültig. Inhaber der Gebietsbezeichnung "Tierhygiene" können wahlweise die Bezeichnung "Tierhygiene" oder "Tierhygiene und Tierhaltung" führen.

34. Fachtierarzt für Tierschutz

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Maßnahmen zur Sicherstellung der tierschutzgerechten Haltung, Zucht, Nutzung, Pflege und Ernährung von Tieren
2. Maßnahmen zur Sicherstellung des Tierschutzes beim Transport, bei der Schlachtung und beim Töten von Tieren, beim Handel mit Tieren und bei Tierversuchen.

Diese Maßnahmen gehen über die jeden Tierarzt treffende ethische Verpflichtung zum Tierschutz hinaus.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Überwiegende Tätigkeit im Tierschutz in Instituten tierärztlicher Bildungsstätten mit entsprechendem Aufgabengebiet oder in Behörden, die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind. mindestens 6 Monate
Alternativ hierzu können 1½ Monate Weiterbildungszeit in einer Überwachungsbehörde abgeleistet und eine Aufstellung über selbst gestellte und beurteilte Tierversuchsanträge eingereicht werden.
 - 1.2 Tätigkeit in Hochschulinstituten auf dem Gebiet der Grundlagenethologie und angewandten Verhaltenskunde oder in zugelassenen zentralen Versuchstieranlagen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierschutz höchstens 3 Jahre und 10½ Monate
 - 1.3 Tätigkeit in zugelassenen wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten höchstens 1 Jahr
2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland während der Weiterbildungszeit.

IV. Wissensstoff:

Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf folgenden Gebieten:

1. Ethische und wissenschaftliche Grundlagen des Tierschutzes
2. Tiergerechte Unterbringung, Betreuung und Zucht von Nutz-, Heim-, Begleit-, Zoo-, Zirkus-, Wild- und Versuchstieren
3. Tierschutzrelevante Maßnahmen, insbesondere beim Sport, bei Schauveranstaltungen, beim Transport sowie bei der Tötung und Schlachtung von Tieren
4. Tierversuche und deren Ersatz- und Ergänzungsmethoden, Interpretation von Belastungsreaktionen bei Versuchstieren; Methoden der Schmerzverhütung
5. Gutachtertätigkeit
6. Nationales und internationales Tierschutzrecht und andere einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute tierärztlicher Bildungsstätten mit entsprechendem Aufgabengebiet und Behörden, die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind
2. Hochschulinstitute auf dem Gebiet der Grundlagenethologie und angewandten Verhaltenskunde sowie zugelassene zentrale Versuchstieranlagen
3. Zugelassene zoologische Gärten
4. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Tierschutz" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

35. Fachtierarzt für Tierzucht und Biotechnologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2011, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

I. Aufgabenbereich:

Entwicklung und praktische Anwendung von Biotechniken in Tierproduktion, Tierzucht und Genetik.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an Instituten für Tierzucht tierärztlicher Bildungsstätten unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierzucht und Biotechnologie mindestens 2 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit an Kliniken für Fortpflanzung tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassenen Instituten für Tierzucht anderer Bildungsstätten, zugelassenen Einrichtungen der Agrarwirtschaft bzw. der pharmazeutischen Industrie oder zugelassenen wissenschaftlichen Institutionen, jeweils mit entsprechendem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes höchstens 2 Jahre
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Reproduktionsmedizin“ kann mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 20 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland während der Weiterbildungszeit.

IV. Wissensstoff:

1. Grundkenntnisse in allen Teilbereichen der Tierzucht sowie der Bio- und Gentechnik
2. Umfassende theoretische Kenntnisse in allen sowie umfangreiche praktische Erfahrungen in mindestens einem der folgenden Teilbereiche:
 - 2.1 In-vitro-Produktion von Embryonen sowie assoziierte Biotechniken der Fortpflanzung bei landwirtschaftlichen Nutztieren, Labor- oder Zootieren einschließlich ihrer Anwendung in Zuchtprogrammen

- 2.2 Erstellung transgener Tiere für Forschung und Produktion
- 2.3 Verfahren der Genomanalyse und Gendiagnostik bei Tieren
- 3. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Institute für Tierzucht tierärztlicher Bildungsstätten
- 2. Kliniken für Fortpflanzung tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene Institute für Tierzucht anderer Bildungsstätten, zugelassene Einrichtungen der Agrarwirtschaft bzw. der pharmazeutischen Industrie und zugelassene wissenschaftliche Institutionen
- 3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

35.1 Teilgebiet Gentechnologie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

I. Aufgabenbereich:

Entwicklung und praktische Anwendung gentechnischer Methoden für die Genomanalyse und Gendiagnostik bei Tieren sowie für die genetische Modifikation von Tieren.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit an Instituten tierärztlicher Bildungsstätten, die gentechnische Verfahren entwickeln und einsetzen, in zugelassenen Einrichtungen der Agrarwirtschaft bzw. pharmazeutischen Industrie oder in zugelassenen wissenschaftlichen Institutionen, jeweils mit entsprechendem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierzucht und Biotechnologie mit der Teilgebietsbezeichnung "Gentechnologie" 2 Jahre
- 2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 20 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland während der Weiterbildungszeit.

IV. Wissensstoff:

- 1. Grundkenntnisse in allen Teilbereichen der Gentechnik
- 2. Theoretische Kenntnisse in allen drei sowie umfangreiche praktische Erfahrung in mindestens einem der folgenden Teilbereiche:
 - 2.1 DNA-Bibliotheken, DNA-Analytik, Nachweisverfahren für definierte DNA-Sequenzen und Mutationen
 - 2.2 Verfahren für Genexpressionsuntersuchungen
 - 2.3 Verfahren zur Erstellung transgener Tiere einschließlich Vektorkonstruktion
- 3. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene Einrichtungen der Agrarwirtschaft bzw. der pharmazeutischen Industrie und zugelassene wissenschaftliche Institutionen

2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

36. Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit und tierischen Produktion in tropischen und subtropischen Regionen und in Gebieten mit speziellen Klimabedingungen
2. Diagnostik, Epidemiologie, Therapie und Prophylaxe von Krankheiten der Nutz-, Haus- und Wildtiere an den genannten Standorten
3. Erkennung, Interpretation und Prophylaxe von Zoonosen
4. Diagnostik, Beurteilung und Prophylaxe importierter Tierkrankheiten
5. Öffentliches Veterinärwesen an den unter 1. genannten Standorten und internationales Tierseuchenrecht.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in einschlägigen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tropenveterinärmedizin oder für Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit oder einschlägige postgraduale Weiterbildung in zugelassenen fachspezifischen Institutionen des In- und Auslandes höchstens 2 Jahre
 - 1.2 Einschlägige tierärztliche Tätigkeit an den unter Abschnitt I.1. genannten Standorten und in zugelassenen Einrichtungen mindestens 1 Jahr
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen Mikrobiologie, Parasitologie und Pathologie können mit je einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

IV. Wissensstoff:

1. Klinik, Diagnostik, Epidemiologie und Bekämpfung von parasitären, mikrobiellen und anderen Tierkrankheiten unter tropischen, subtropischen und anderen speziellen Klimabedingungen
2. Epidemiologie und Prävention von Zoonosen
3. Tierproduktion, Tierernährung und Zuchthygiene an den unter Abschnitt I.1. genannten Standorten
4. Schlacht- und Fleischhygiene sowie Gewinnung, Verarbeitung und Behandlung von Lebensmitteln und Produkten tierischer Herkunft an den unter Abschnitt I.1. genannten Standorten
5. Spezifische ökologische Aspekte der Tierhaltung und Tierproduktion
6. Wildtierbiologie und -ethologie
7. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Institute tierärztlicher Bildungsstätten und zugelassene postgraduale Weiterbildungsstätten des In- und Auslandes
2. Zugelassene Einrichtungen an den unter Abschnitt I.1. genannten Standorten
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Tropenveterinärmedizin“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Gebietsbezeichnung "Tropenveterinärmedizin" erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Weiterbildungszeiten auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem neuen Weiterbildungsgang übereinstimmen, auf die Weiterbildung zum Fachtierarzt für Tropenveterinärmedizin und internationale Tiergesundheit angerechnet werden.
2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung "Tropenveterinärmedizin" bleiben gültig.

37. Fachtierarzt für Verhaltenskunde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Präventive und kurative Betreuung von Tieren nach ethologisch-ökologischen und tierpsychologischen Gesichtspunkten

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an einschlägigen Hochschulinstituten oder in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen mit einschlägigem, repräsentativem Patientengut, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Verhaltenskunde 3 Jahre
 2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland während der Weiterbildungszeit.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomische und physiologische Grundlagen
2. Allgemeine Ethologie:
 - 2.1 Grundbegriffe und Methoden der Ethologie
 - 2.2 Verhaltenssteuerung
3. Angewandte Ethologie:
 - 3.1 Normalverhalten und Haltungsansprüche von Heim-, Begleit- und Nutztieren

- 3.2 Verhaltensstörungen und Grundlagen der Verhaltenstherapie
- 3.3 Ethologische Beurteilung der Tiergerechtigkeit von Haltungssystemen
- 3.4 Grundlagen der Zoo- und Wildtierethologie
4. Gutachtertätigkeit
5. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Einschlägige Hochschulinstitute
2. Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem repräsentativem Patientengut
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet "Verhaltenskunde" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

38. Fachtierarzt für Versuchstierkunde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 24. Mai 2012, in Kraft getreten am 1. September 2012)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Tiermedizinische Leitung, Überwachung und/oder Planung von Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden
2. Überwachung der Haltung und Betreuung von Tieren vor, während und nach einem Tierversuch einschließlich spezieller Konditionierung
3. Zucht von Versuchstieren
4. Planung, Überwachung und Durchführung von Tierversuchen
5. Beratung, Aus-, Fort- und Weiterbildung von mit Tierversuchen befassten Personen
6. Tätigkeiten als Tierschutzbeauftragter.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in einer Einrichtung nach Abs. V.1 mindestens 2 Jahre
 - 1.2 Tätigkeit in einer Einrichtung nach Abs. V.2 höchstens 2 Jahre
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Tätigkeiten in tierärztlichen Weiterbildungsstätten für Tierschutz, Kleintiere, Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie sowie Pharmakologie und Toxikologie können mit insgesamt bis zu 12 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für Anatomie und Embryologie, Physiologie, Pathologie, Mikrobiologie, Parasitologie und Immunologie können mit insgesamt bis zu 9 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

- 2.3 Die Teilgebietsbezeichnung „Toxikopathologie“ zum Gebiet „Pathologie“, die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ zum Gebiet „Kleintiere“ und von der Kammer anerkannte Tätigkeiten in der Gentechnologie oder Molekularbiologie können mit insgesamt bis zu 6 Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
- 2.4 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3. Darlegung der nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
- 4. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 160 einschlägigen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland
- 5. Darüber hinaus Teilnahme an einem versuchstierkundlichen Kurs in der Kategorie C nach FELASA-Empfehlungen.

IV. Wissensstoff:

- 1. Biologische Grundlagen der Zucht, Haltung und Pflege von Versuchstieren:
 - 1.1 Anatomie, Physiologie und Immunologie
 - 1.2 Ernährung und Verhalten, tiergerechter Umgang
 - 1.3 Fortpflanzung, Zucht und Genetik
- 2. Betreiben und Überwachen von Versuchstiereinrichtungen:
 - 2.1 Bau, Ausstattung, Betrieb, Organisation und Kosten von Einrichtungen zur Zucht und Haltung von Versuchstieren
 - 2.2 Zuchtsysteme in der Labortierzucht inkl. Dokumentation und Nomenklaturvorgaben
 - 2.3 Unterbringung und innerbetrieblicher Transport von Versuchstieren
 - 2.4 Hygiene und Kontrolle des Gesundheitsstatus in Versuchstierhaltungen (Mikrobiologie, Parasitologie, Toxikologie); Hygienemanagement
 - 2.5 Klinische, labormedizinische und pathologisch-anatomische Diagnostik sowie Therapie und Prophylaxe von üblichen Krankheiten der Versuchstiere
 - 2.6 Standardisierungsvorgaben und Qualitätsmanagement
 - 2.7 Rechtsgrundlagen und Prinzipien der Guten Laborpraxis (GLP)
- 3. Umgang mit Versuchstieren und tierexperimentelle Techniken:
 - 3.1 Handling der wichtigsten Versuchstierarten
 - 3.2 Kennzeichnungsmethoden
 - 3.3 Applikationstechniken
 - 3.4 Probenentnahmetechniken
 - 3.5 Versuchstierkundlich relevante chirurgische Techniken, Organentnahmetechniken, Pathologie, Sektion, Methoden zur Erfassung von Vitalparametern
 - 3.6 Immobilisation im Wachzustand (Zwangsimmobilisation), Analgesie, Anästhesie und Euthanasie; Pharmakologie der Analgetika und Anästhetika
 - 3.7 Gewinnung und Haltung transgener Versuchstiere mit Berücksichtigung der verschiedenen gentechnischen Sicherheitsstufen
 - 3.8 Biotechnologische Methoden: Superovulation, Oozytengewinnung, Embryotransfer, Erzeugung scheinträchtiger Ammen
- 4. Versuchstierzucht:
 - 4.1 Zuchtführung mit Dokumentation und Kennzeichnung
 - 4.2 Erstellung von Zuchtplänen für Stamm- und Produktionszuchten (In- und Auszucht)
 - 4.3 Pläne für rekombinante, koisogene oder kongene Stämme

- 4.4 Terminierte Verpaarung und Trächtigkeitsdiagnostik und Biopsien für gentechnische Diagnostik
- 5. Planung und Auswertung von Tierversuchsvorhaben:
 - 5.1 Verfassen von Tierversuchsanträgen und -anzeigen
 - 5.2 Biometrische Planung und Auswertung von Tierversuchen
 - 5.3 Kenntnisse zu wichtigen Tiermodellen in der biomedizinischen Forschung
 - 5.4 Einschätzung des Schweregrades der Belastung im Tierversuch (Leidensbegrenzung und -verhütung)
 - 5.5 Tierschutzethik sowie Ethik der Mensch-Tier-Beziehung
 - 5.6 Alternativen zum Tierversuch, Ersatz- und Ergänzungsmethoden
- 6 Kenntnisse der einschlägigen nationalen und europäischen Rechtsvorschriften (in den Bereichen Tierschutz und Tierhaltung, Tiertransport, Gentechnik, Tierseuchen, Strahlenschutz, toxikologische Risikobewertung von Chemikalien und biologische Sicherheit).

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Universitäre und zugelassene öffentliche und private Forschungseinrichtungen mit selbständiger Versuchstierhaltung, die mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten, davon mindestens eine Nager- und eine Nichtnagerspezies, halten oder züchten
- 2. Sonstige universitäre und zugelassene außeruniversitäre Einrichtungen, die Tierversuche durchführen oder über Versuchstierhaltungen verfügen
- 3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

- 1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Gebiet „Versuchstierkunde“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.
- 2. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2012) eine Weiterbildung im Gebiet „Versuchstierkunde“ begonnen hatte, kann diese nach der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

39. Fachtierarzt für Zahnheilkunde der Kleintiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

Hinweis: Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) eine Weiterbildung zur Erlangung der Zusatzbezeichnungen „Zahnheilkunde“ oder „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ begonnen hatte, kann diese nach den vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde“ bzw. „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ erwerben (vgl. auch Übergangsbestimmungen zur Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde [Pferde]). Die vorher gültigen Bestimmungen können bei der Bayerischen Landestierärztekammer angefordert werden.

I. Aufgabenbereich:

Zahnheilkunde bei in Gemeinschaft mit dem Menschen lebenden Tieren wie Hund, Katze und Kleinsäuger.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Tätigkeit an Kliniken oder Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Zahnheilkunde der Kleintiere 4 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“, „Chirurgie“ und „Kleintierchirurgie“ können bei einschlägiger Tätigkeit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Kleintiere, Chirurgie und Kleintierchirurgie mit einschlägigem Aufgabengebiet können bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 und 2.2 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

4. Vorlage von 20 eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zwei über Fälle aus der Parodontologie, Kieferchirurgie, Endodontie, Prothetik, Kieferorthopädie und Zahnbehandlungen bei Nagern oder Hasenartigen

5. Nachweis über die Teilnahme an mindestens 140 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland, davon an mindestens einem Zahnbehandlungskurs.

IV. Wissensstoff:

1. Entwicklung, Aufbau und Funktion der Bezahnung und der Mundhöhlenorgane

2. Krankheiten des stomatognathen Systems

3. Diagnostik und Therapie von Zahn- und Mundhöhlenkrankheiten bei Klein- und Heimtieren einschließlich Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers

4. Narkose, Anästhesiologie und postoperatives Schmerzmanagement

5. Beurteilung angeborener oraler Anomalien und Entwicklungsstörungen

6. Beurteilung oraler Neoplasien und von Allgemeinerkrankungen dentaler Genese

7. Werkstoff- und Instrumentenkunde

8. Kenntnis der bildgebenden Verfahren zur Darstellung pathologischer Veränderungen am stomatognathen System

9. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie zugelassene tierärztliche Kliniken oder Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet

2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) mindestens vier Jahre auf dem Gebiet der Zahnheilkunde der Kleintiere tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen sowie anhand

der in Abschnitt III Nr. 4 und 5 geforderten Nachweise oder vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zum Prüfungsgespräch.

2. Im Kleintierbereich tätige Inhaber der Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde“ und Inhaber der Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde (Kleintiere)“, die anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Einrichtungen oder vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zum Prüfungsgespräch.
3. Anträge nach den Absätzen 1 und 2 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) gestellt werden.

Anlage II

Bereiche (Zusatzbezeichnungen)

1. Bereich und Zusatzbezeichnung Akupunktur

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Die Akupunktur umfasst die Erkennung und Behandlung von vegetativen und endokrinen Krankheiten und Funktionsstörungen durch Reizung spezifischer Punkte.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

1.1 Nachweis darüber, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren an einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis oder in einer sonstigen einschlägigen Institution die entsprechenden Methoden intensiv angewandt hat.

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Zeiten zur Fertigstellung einer Dissertation auf relevantem Gebiet oder fachspezifische Tätigkeiten in einem Forschungsinstitut bzw. in der Industrie, in einem Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Vorlage von Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens fünf Behandlungsfälle mit Nachbeobachtungszeit

4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 Weiterbildungskursstunden. Davon können bis zu 30 Stunden Grundlagenkurse aus der Humanmedizin angerechnet werden. Als Weiterbildungskurse gelten die vom Ausschuss Naturheilverfahren/Regulationsmedizin der Bundestierärztekammer für die Weiterbildung empfohlenen bereichsspezifischen Veranstaltungen und die Veranstaltungen der Tierärztekammern.

IV. Wissensstoff:

1. Neurobiologische und neurochemische Grundlagen der Akupunktur

2. Punktlokalisierung und Meridianverläufe

3. Lehre von den fünf Wandlungsphasen

4. Lehre von den Funktionskreisen

5. Acht Leitkriterien und pathologische Agentien

6. Behandlungstechniken (Nadel, Moxa, Injektion, Laser)

7. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten

8. Beurteilung der Akupunkturmethode im Hinblick auf ihre Grenzen und Prognosen sowie auf alternative und/oder adjuvante Therapieansätze.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Bildungsstätten, eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen sowie sonstige einschlägige Institutionen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) eine Weiterbildung im Bereich "Akupunktur" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

2. Bereich und Zusatzbezeichnung Augenheilkunde (Kleintiere) oder Augenheilkunde (Pferde)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 1. Juli 2014)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Augenheilkunde bei Kleintieren einschließlich Vögel und Reptilien oder Pferden.

II. Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abs. III.A	2 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abs. III.B	3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

III.A:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an fachspezifischen Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder Tätigkeit in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen unter Anleitung eines einschlägig tätigen ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Augenheilkunde", "Augenheilkunde (Kleintiere)" oder "Augenheilkunde (Pferde)" 2 Jahre
 2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ sowie die Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“ zum Gebiet „Kleintiere“ können mit insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit zur Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Kleintiere)“ angerechnet werden.
 - 2.2 Die Gebietsbezeichnungen „Pferde“ und „Pferdechirurgie“ sowie die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ zum Gebiet „Pferde“ können mit insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit zur Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Pferde)“ angerechnet werden.
 3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges „Augenheilkunde (Kleintiere)“ oder des Leistungskataloges „Augenheilkunde (Pferde)“ durchgeführten Verrichtungen
 4. Vorlage von jeweils 30 eingehend, auch fotografisch dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus Abschnitt Nr. 3 des Leistungskataloges "Augenheilkunde (Kleintiere)", davon drei über Augenkrankheiten beim Vogel, oder über Fälle aus Abschnitt Nr. 3 des

Leistungskataloges "Augenheilkunde (Pferde)". Die Falldiskussionen müssen alle dort genannten therapeutischen Maßnahmen abdecken.

5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland; bei Erwerb der Zusatzbezeichnung "Augenheilkunde (Kleintiere)" zusätzlich Nachweise über die Teilnahme an mindestens 20 Fort- oder Weiterbildungsstunden über Augenkrankheiten beim Vogel
6. Nachweis über die Teilnahme an einem ATF-anerkannten oder gleichwertigen Augenchirurgiekurs.

II.B:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit in eigener Niederlassung unter der Voraussetzung der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 6 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern höchstens 2 Jahre und 6 Monate
 - 1.2 Tätigkeit in zugelassenen Weiterbildungsstätten insgesamt mindestens 6 Monate
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Kleintiere“ und „Kleintierchirurgie“ sowie die Teilgebietsbezeichnung „Chirurgie“ zum Gebiet „Kleintiere“ können mit insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit nach Abs. III.B.1.1 zur Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Kleintiere)“ angerechnet werden.
 - 2.2 Die Gebietsbezeichnungen „Pferde“ und „Pferdechirurgie“ sowie die Teilgebietsbezeichnungen „Chirurgie“ zum Gebiet „Pferde“ können mit insgesamt bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit nach Abs. III.B.1.1 zur Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Pferde)“ angerechnet werden.
3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges „Augenheilkunde (Kleintiere)“ oder des Leistungskataloges „Augenheilkunde (Pferde)“ durchgeführten Verrichtungen
4. Vorlage von jeweils 30 eingehend, auch fotografisch dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus Abschnitt Nr. 3 des Leistungskataloges „Augenheilkunde (Kleintiere)“, davon drei über Augenkrankheiten beim Vogel, oder über Fälle aus Abschnitt Nr. 3 des Leistungskataloges „Augenheilkunde (Pferde)“. Die Falldiskussion müssen alle dort genannten therapeutischen Maßnahmen abdecken.
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland; bei Erwerb der Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde (Kleintiere)“ zusätzlich Nachweise über die Teilnahme an mindestens 20 Fort- oder Weiterbildungsstunden über Augenkrankheiten beim Vogel
6. Nachweis über die Teilnahme an einem ATF-anerkannten oder gleichwertigen Augenchirurgiekurs.

IV. Wissensstoff:

1. Embryologie und Anatomie des Auges
2. Physiologie des Auges
3. Immunologie des Auges
4. Neuroophthalmologie
5. Pharmakologie und medikamentöse Therapie des Auges
6. Physikalische Grundlagen und Techniken ophthalmologischer Untersuchungen und chirurgischer Verfahren

7. Diagnostik und Therapie der Krankheiten der Augenhöhle, des Auges und seiner Anhangsgebilde sowie typischer systemisch bedingter Augenkrankheiten bei Vögeln und Reptilien
8. Spezielle Verfahren der Anästhesie und Analgesie in der Augenheilkunde
9. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten
2. Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2012) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde“ bleiben gültig.
2. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2012) eine Weiterbildung im Bereich „Augenheilkunde“ begonnen hatte, kann diese nach der bisherigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zusatzbezeichnung „Augenheilkunde“ erwerben.
3. Wer zum Zeitpunkt des Ablaufes von 1 ½ Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung des Weiterbildungsganges (01.09.2012) mindestens drei Jahre in eigener Niederlassung im Bereich „Augenheilkunde (Kleintiere)“ oder „Augenheilkunde (Pferde)“ tätig war und anhand der in Abschnitt III.B. Nr. 3 bis 6 geforderten Unterlagen und Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Prüfung.
4. Anträge nach Ziffer 3 sollen nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2012) gestellt werden

3. Bereich und Zusatzbezeichnung Bienen

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 7. Mai 2014, in Kraft getreten am 1. Juli 2014)

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe von Bienenerkrankungen
- 2 Beratung in Krankheits- und Vergiftungsfällen sowie zur Zucht und Haltung von Bienen.

II Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V, sofern sich diese im Sinne von Abschnitt I mit der tierärztlichen Betreuung und/oder Überwachung von Bienenhaltungen beschäftigen 2 Jahre

2 Falldokumentationen:

Vorlage von zwei ausführlichen Falldiskussionen mit Literaturangaben und von zehn Dokumentationen (z. B. diagnostische Fallberichte, Dokumentation von Bestandssanierungen bei Seuchenfällen, Verstöße gegen rechtliche Bestimmungen)

- 3 Weiterbildungsstunden:
Nachweis über die Teilnahme an mindestens 80 Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern.

IV Wissensstoff:

- 1 Biologie der Bienen, insbesondere Anatomie, Physiologie, Ethologie, Fortpflanzung, Haltung und Ökologie
- 2 Untersuchung von Bienenvölkern, Bienen und Brut zum Nachweis von Krankheiten, Schäden und Vergiftungen
- 3 Pathologie und Labordiagnostik von Bienenkrankheiten
- 4 Prophylaxe von Bienenkrankheiten und -schäden
- 5 Biologische und medikamentelle Behandlung von Bienenkrankheiten
- 6 Honigkunde, sonstige Bienenprodukte (Propolis, Wachs, Bienengift)
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften.

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einschlägige Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten
- 2 Eigene und fremde Tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

4. Bereich und Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Die Biologische Tiermedizin befasst sich mit Diagnose- und Therapieverfahren auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Naturheilverfahren und Regulationsmedizin. Bei Nutztieren befasst sich die Biologische Tiermedizin unter Anwendung dieser Grundlagen und Verfahren insbesondere mit der Betreuung und Behandlung von Einzeltieren und Tierbeständen in ökologisch wirtschaftenden Betrieben einschließlich prophylaktischer Maßnahmen.

Als Fächer des Bereiches gelten:

1. die Phytotherapie,
2. die Homotoxikologie,
3. die Neuraltherapie,
4. die Organotherapie (Frischzellen-, Organextrakt- und zytoplasmatische Therapie),
5. die Biophysikalische Therapie (Ozon-Sauerstoff-Behandlung, Laser- und Magnetfeldanwendung) und
6. die Nutztier- und Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Nachweis darüber, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren an einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis oder in einer sonstigen einschlägigen Institution die entsprechenden Methoden intensiv angewandt hat.
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Das Anfertigen einer einschlägigen Dissertation oder einschlägige Tätigkeiten in einem Forschungsinstitut bzw. in einem Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb für Therapeutika, die in der Biologischen Tiermedizin zur Anwendung kommen, können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen "Homöopathie" und "Akupunktur" können mit insgesamt bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Vorlage von Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens 15 Behandlungsfälle mit Nachbeobachtungszeit, wobei mindestens drei der in Abschnitt I Satz 3 genannten Fächer abgedeckt sein müssen; für den Nutztierbereich Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens 15 Nutztierbehandlungen und mindestens zwei Bestandsbetreuungen mit Nachbeobachtungszeit in ökologisch geführten Betrieben.
4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 Weiterbildungskursstunden. Davon können bis zu 30 Stunden Grundlagenkurse aus der Humanmedizin angerechnet werden. Als Weiterbildungskurse gelten die vom Ausschuss Naturheilverfahren/Regulationsmedizin der Bundestierärztekammer für die Weiterbildung empfohlenen bereichsspezifischen Veranstaltungen und die entsprechenden Veranstaltungen der Tierärztekammern. Von den in Abschnitt I Satz 3 Nr. 1., 2. und 3. genannten Fächern sind zwei als Hauptfächer mit je mindestens 40 Fort- oder Weiterbildungskursstunden auszuwählen. Für den Nutztierbereich sind die in Abschnitt I Satz 3 Nr. 1., 2. und 6. genannten Fächer als Hauptfächer mit je 40 Fort- oder Weiterbildungskursstunden zu wählen.

IV. Wissensstoff:

1. Methodische Denkansätze und Charakteristika der biologischen Therapieverfahren
2. Therapieformen gemäß Abschnitt I sowie Herstellungs-, Wirkungs- und Anwendungsweise bzw. Anwendungstechniken einschließlich arzneimittelrechtlicher und technischer Vorschriften
3. Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym) für die verschiedenen Intoxikationsformen und relevante aus- und ableitende Therapiemaßnahmen
4. Körpereigene Abwehrmechanismen, deren Blockadesituation und Stimulationsmöglichkeiten
5. Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens
6. Bei der Nutztier- und Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben werden darüber hinaus besondere fachliche Kenntnisse gefordert in: Ethologie und Tierschutz, Herdenmanagement inkl. Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Sanierungs- und Prophylaxekonzepte
7. Gutachterliche Stellungnahmen
8. Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
9. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Bildungsstätten, eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen sowie sonstige einschlägige Institutionen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten inhaltlichen Änderung dieses Weiterbildungsganges (01.08.2000) eine Weiterbildung im Bereich "Biologische Tiermedizin" begonnen hatte, kann diese nach der Weiterbildungsordnung abschließen, die vor dem 01.08.2000 gültig war.

5. Bereich und Zusatzbezeichnung Ernährungsberatung (Kleintiere)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

I. Aufgabenbereich:

1. Beratung von Tierbesitzern hinsichtlich der gesunden Ernährung von kleinen Haustieren, insbesondere Hunden und Katzen, zur Vermeidung nutritiv bedingter Störungen
2. Aufklärung von Ernährungsschäden
3. Prophylaktische und therapiebegleitende Diätetik.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an einem fachspezifischen Institut tierärztlicher Bildungsstätten oder in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis 2 Jahre
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die sowohl als Weiterbildungsstätte für die Zusatzbezeichnung „Ernährungsberatung (Kleintiere)“ als auch für die Gebietsbezeichnung „Tierernährung und Diätetik“ zugelassen ist.
3. Vorlage tabellarischer Fallprotokolle über insgesamt 100 persönlich durchgeführte Ernährungsberatungen und diätetische Behandlungen bei mindestens zwei verschiedenen Tierarten
4. Vorlage von 10 Falldiskussionen mit Literaturangaben über persönlich durchgeführte diätetische Behandlungen bei mindestens zwei verschiedenen Tierarten. Die Falldiskussionen müssen mindestens fünf verschiedene Problemkreise abdecken.
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 40 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland, davon mindestens 20 firmenunabhängige Stunden.

IV. Wissensstoff:

1. Ernährungsphysiologische Grundlagen der Tierernährung einschließlich der Auswirkungen von Energie- und Nährstoffimbilanzen
2. Futtermittelkunde

- 2.1 Grundzüge der Energie- und Proteinbewertung von Futtermitteln
- 2.2 Futtermittel- und Fütterungshygiene
- 2.3 Zusammensetzung und Verdaulichkeit wichtiger Einzelfuttermittel
- 3. Tierernährung
 - 3.1 Herleitung und Vergleich absoluter und relativer Bedarfszahlen
 - 3.2 Herkömmliche und computergestützte Rationsberechnung
 - 3.3 Anamnese, Diagnostik und Prophylaxe von Ernährungsschäden
- 4. Prophylaktische und therapiebegleitende diätetische Maßnahmen
- 5. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Fachspezifische Institute tierärztlicher Bildungsstätten sowie eigene und fremde tierärztliche Kliniken und Praxen, in denen in ausreichendem Umfang Ernährungsberatung durchgeführt wird
- 2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

- 1. Fachtierärzte für Tierernährung und Diätetik können auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Zusatzbezeichnung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) die unter Abschnitt III Nr. 2., 3. und 4. geforderten Nachweise erbringen.
- 2. Anträge nach Abs. 1 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach In-krafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) gestellt werden.

6. Bereich und Zusatzbezeichnung Homöopathie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

I. Aufgabenbereich:

Homöopathie ist das von Samuel Hahnemann entwickelte Therapieverfahren nach dem Grundsatz der Simile-Regel.

Die Arzneimittel werden entsprechend dem Arzneimittelbild in verdünnter Form nach dem von Hahnemann entwickelten und im "Homöopathischen Arzneibuch" festgelegten Potenzierungsverfahren bei Tieren eingesetzt, um therapeutisch entsprechende Regulationen in Gang zu setzen.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Nachweis darüber, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren an einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis oder in einer sonstigen einschlägigen Institution die entsprechenden Methoden intensiv angewandt hat.

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Zeiten zur Fertigstellung einer Dissertation auf relevantem Gebiet oder fachspezifische Tätigkeiten in einem Forschungsinstitut bzw. in der Industrie, in einem Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

3. Vorlage von Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens fünf Behandlungsfälle mit Nachbeobachtungszeit
4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 Weiterbildungskursstunden. Davon können bis zu 30 Stunden Grundlagenkurse aus der Humanmedizin angerechnet werden. Als Weiterbildungskurse gelten die vom Ausschuss Naturheilverfahren/Regulationsmedizin der Bundestierärztekammer für die Weiterbildung empfohlenen bereichsspezifischen Veranstaltungen und die Veranstaltungen der Tierärztekammern.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Homöopathie
 - 1.1 Grundregeln der Homöopathie, Simile-Regel, Arzneimittelprüfung, Arzneimittelbild, Potenzierung
 - 1.2 Hahnemanns Organon der Heilkunst, Heringsche Regel
 - 1.3 Herkunft und Herstellung homöopathischer Arzneimittel (HAB 1)
 - 1.4 Konstitutionsbegriff in der Homöopathie
 - 1.5 Wissenschaftliche Beweisführung homöopathischer Arzneimittelwirkungen
 - 1.6 Grundlagen der Repertorisation
2. Anwendung der Homöopathie
 - 2.1 Unterschied im Ansatz von homöopathischer Therapie und klinischer Medizin, Indikationsstellung für eine homöopathische Therapie und deren Grenzen
 - 2.2 Durchführung einer homöopathischen Anamnese und Kriterien der Arzneimitteldiagnose, Behandlung akuter und chronischer Krankheiten nach homöopathischen Grundsätzen
 - 2.3 Eingehende Kenntnis von mindestens 40 homöopathischen Arzneimittelbildern
3. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Bildungsstätten, eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen sowie sonstige einschlägige Institutionen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

7. Bereich und Zusatzbezeichnung Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

I. Aufgabenbereich:

Hygiene- und Qualitätsmanagement im Lebensmittelbereich befasst sich mit der Etablierung und Überwachung von Systemen, die die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln sowie die Umweltverträglichkeit der Produktion gewährleisten. Dabei kommen insbesondere die einschlägigen Richtlinien der Codex Alimentarius Kommission und der Normenreihen DIN ISO 9000 ff. und EN 45001 ff. zur Anwendung.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Nachweis über die Tätigkeit als amtlicher Tierarzt für mindestens drei Jahre in Lebensmittelgewinnungs-, -be- oder -verarbeitungsbetrieben oder Nachweis vergleichbarer Tätigkeiten. Insbesondere ist die Mitwirkung bei der Erstellung

und Überwachung von Hygienekonzepten und anderen Eigenkontrollmaßnahmen wie HACCP-Systemen oder Qualitätsmanagementsystemen nachzuweisen.

2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im Fachgebiet Lebensmittel sowie über die Teilnahme an mindestens 40 Fort- oder Weiterbildungsstunden in Spezialbereichen wie HACCP-Systeme, Hygiene- und Qualitätsmanagement. Auf die zuletzt genannten Stunden können bis zu zehn Stunden im Bereich Laborakkreditierung nach EN 45001 ff. angerechnet werden. Die nachgewiesenen Fort- oder Weiterbildungsstunden dürfen nicht früher als fünf Jahre vor dem Antrag auf Genehmigung zum Führen der Zusatzbezeichnung abgeleistet worden sein.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse der von Lebensmitteln ausgehenden gesundheitlichen Gefahren und der Prinzipien ihrer Vermeidung
2. Eingehende Kenntnisse der theoretischen Grundlagen und der praktischen Umsetzung von Eigenkontrollsystemen, insbesondere von HACCP-Systemen nach den Vorgaben der Codex Alimentarius Kommission und von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN ISO 9000 ff.
3. Eingehende Kenntnisse der Anforderungen an und der praktischen Durchführung von Produkt-, Verfahrens- und System-Audits sowie der Dokumentation und statistischen Absicherung in Qualitätsmanagementsystemen
4. Eingehende Kenntnisse der möglichen Prüfungen von Lebensmitteln im Rahmen von qualitätssichernden Maßnahmen und der Überwachung der Prüfmittel
5. Grundlegende Kenntnisse der Anforderungen an akkreditierte Laboratorien nach EN 45001 ff.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute tierärztlicher Bildungsstätten
2. Veterinärämter mit Aufgaben in der Lebensmittelüberwachung
3. Institute oder Institutionen des In- und Auslandes einschließlich Lebensmittelgewinnungs-, -be- oder -verarbeitungsbetriebe mit vergleichbaren Aufgabenstellungen und Tätigkeitsfeldern, soweit diese mit dem Weiterbildungsgang übereinstimmen.

8. Bereich und Zusatzbezeichnung Integrierte tierärztliche Bestandbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

I. Aufgabenbereich:

Die Integrierte tierärztliche Bestandbetreuung (ITB) und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Rind befasst sich mit der Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Rinderbeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Aspekte des Verbraucherschutzes, des Tierschutzes, der Tiergesundheit, der Umweltverträglichkeit der Produktion sowie der

Ökonomie werden berücksichtigt. Die tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf präventive Maßnahmen ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Nachweise über die integrierte Betreuung von mindestens fünf Betrieben (mit insgesamt mindestens 100 Kühen oder 1000 Mastbullen) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen (Ersterfassung, laufende Datenerhebungen und -auswertungen).
2. Nachweise über die Teilnahme an fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Kursen bzw. Fort- oder Weiterbildungsveranstaltungen im In- oder Ausland, in denen der unter Abschnitt IV. genannte Wissensstoff vermittelt wird (mindestens 80 Stunden innerhalb der letzten fünf Jahre).

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse in der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB):
 - 1.1 Qualitätssicherung durch Optimierung von Betriebsabläufen, durch Dokumentation und durch strategische Vorgehensweise
 - 1.2 Erarbeitung und Nutzung von Checklisten
 - 1.3 Kontrolle und Beurteilung von betriebseigenen PC-Daten/Kuhplaner
 - 1.4 Erstellung von Aktionslisten
 - 1.5 Struktur und Funktion landwirtschaftlicher Organisationen (Bauernverband, Landwirtschaftsämter, LKV u. a.)
 - 1.6 Ökonomie (Landwirtschaftliche Betriebslehre, Kosten-Nutzenanalyse einschließlich betriebswirtschaftlicher Bewertung tierärztlicher Leistungen und Maßnahmen, Kontroll- und Managementsysteme)
2. Eingehende Kenntnisse in folgenden Schwerpunktthemen:
 - 2.1 Verbraucherschutz
 - 2.1.1 Gefahren für den Menschen durch Lebensmittel tierischer Herkunft
 - 2.1.2 Prinzipien der Qualitätssicherung (HACCP, DIN EN ISO 9000 - 9004)
 - 2.2 Prozessqualität in der Produktion
 - 2.2.1 Ethologie und Tierschutz
 - 2.2.2 Tierhaltung (Stallbau, Stallklima, Tiergerechtheitsindex, Tierkomfort, Stallhygiene, Reinigung und Desinfektion, Technopathien)
 - 2.3 Tiergesundheit
 - 2.3.1 Jungviehaufzucht
 - 2.3.2 Infektions- und Invasionsprophylaxe, Metaphylaxe sowie Sanierungsverfahren; Zoonosen
 - 2.3.3 Klauengesundheit
 - 2.3.4 Herdenfruchtbarkeit; Reproduktion; Fruchtbarkeitskennzahlen
 - 2.3.5 Eutergesundheit (Melktechnik, Melkhygiene, Milchqualität, Mastitis-Bestands-sanierungsverfahren)
 - 2.3.6 Fütterungsstrategien; bedarfsgerechte Fütterung und deren Überprüfung; Trinkwasserqualität und deren Überprüfung
 - 2.3.7 Laborprobenentnahme
 - 2.4 Klinische Pharmakologie
 - 2.5 Umweltmanagement (Umweltbelastungen durch Tierhaltungen, Vermeidungsstrategien)

- 2.6 Monitoring, Epidemiologie, Problemlösungsstrategien
- 2.7 EDV für Tierärzte und landwirtschaftliche Betriebe
- 3. Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Tierseuchen, Tierschutz, Arzneimittel, Futtermittel und Umweltschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

- 1. Fachspezifische Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen sowie Tiergesundheitsdienste, die sich in ausreichendem Umfang mit der Rinderbestandsbetreuung befassen
- 2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

9. Bereich und Zusatzbezeichnung Kardiologie (Kleintiere)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 16. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. September 2007)

I. Aufgabenbereich:

Diagnostik, Prophylaxe und Therapie von Herz-Kreislaufkrankheiten bei Kleintieren.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Tätigkeit in fachspezifischen Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, in zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Kardiologie (Kleintiere)" oder in eigener oder fremder, entsprechend ausgestatteter Klinik oder Praxis unter externer Betreuung eines von der Kammer hierfür ermächtigten und benannten Tierarztes 3 Jahre

2. Anrechnungsmöglichkeiten:

- 2.1 Die Gebietsbezeichnungen "Kleintiere" und „Innere Medizin“ können mit je einem Jahr, die Gebietsbezeichnung "Kleintiere" einschließlich der Teilgebietsbezeichnung "Innere Medizin" sowie die Gebietsbezeichnung "Innere Medizin der Kleintiere" können mit je zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden

- 2.2 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

- 3. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle und Darlegungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen

- 4. Vorlage von 30 eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über eigenverantwortlich behandelte Herz-Kreislaufkrankheiten bei mindestens zwei verschiedenen Kleintierspezies. Die Falldiskussionen müssen die folgenden Bereiche abdecken:

Angeborene Krankheiten: Persistierender Ductus arteriosus (PDA), Ventrikelseptumdefekt (VSD), Vorhofseptumdefekt (ASD), Gefäßklappenstenose

Erworbene Krankheiten: Dilatative Kardiomyopathie (DCM), Endokardiose, hypertrophe Kardiomyopathie (HCM), schwere Rhythmusstörungen

5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland.

IV. Wissensstoff:

1. Anatomie und Physiologie des Herzkreislaufsystems
2. Ätiologie, Pathogenese, Pathophysiologie und pathologische Anatomie von Herz- und Kreislaufkrankheiten
3. Diagnostik von Herz- und Kreislaufkrankheiten einschließlich invasiver und nichtinvasiver kardiovaskulärer Funktionsuntersuchungen und bildgebender Verfahren
4. Medikamentöse Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankheiten einschließlich Schockbehandlung
5. Operative Eingriffe an Herz und großen Gefäßen einschließlich Schrittmachertherapie; postoperative Behandlung
6. Intensivmedizinische Behandlung akuter lebensbedrohlicher Herzrhythmusstörungen einschließlich künstlicher Beatmung
7. Einfluss extrakardialer Krankheiten auf das Herzkreislaufsystem
8. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Abteilungen tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen sowie eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechender apparativer Ausstattung
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) mindestens drei Jahre im Bereich „Kardiologie (Kleintiere)“ tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die Durchführung der nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III Nr. 4. und 5. geforderten Nachweise belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.
2. Anträge nach Abs. 1 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung (01.03.2004) gestellt werden.

10. Bereich und Zusatzbezeichnung Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 20. Mai 2009, in Kraft getreten am 1. September 2009)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Planung und Begleitung rehabilitativer Prozesse bei Tieren, insbesondere Anwendung physikalischer Verfahren (mit Ausnahme der Anwendung ionisierender Strahlen), Durchführung schmerztherapeutischer Maßnahmen und Nachsorge.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeit:

- 1.1 Umfangreiche Anwendung verschiedener rehabilitativer, insbesondere physikalischer und schmerztherapeutischer Maßnahmen gemäß Abschnitt IV.3. und IV.4. in fachbezogenen Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten oder zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin", oder in eigener oder fremder, entsprechend ausgestatteter Klinik oder Praxis unter externer Betreuung eines von der Kammer hierfür ermächtigten und benannten Tierarztes 2 Jahre
2. Vorlage von insgesamt 100 Kurzberichten über Behandlungen mit mindestens fünf verschiedenen Verfahren der Physikalischen Therapie gemäß Abschnitt IV.3., davon mindestens 10 Behandlungen unter Einbeziehung schmerztherapeutischer Maßnahmen.
3. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden, davon mindestens 5 Stunden über schmerztherapeutische Maßnahmen. Im Bereich der physikalischen Verfahren können 30 Stunden humanmedizinische Kurse angerechnet werden.

IV. Wissensstoff:

1. Erstellung krankheits- bzw. beschwerdespezifischer Rehabilitationspläne
2. Grundlagen, Indikationen und Wirkprinzipien der Physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung unter Berücksichtigung von Prävention und Rehabilitation
3. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Extensionsbehandlung, Wärme- und Kältebehandlung, Elektrotherapie, Ultraschallbehandlung, Hydrotherapie, Aerosoltherapie
4. Schmerztherapie.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabengebiet, zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen sowie eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen mit entsprechender apparativer Ausstattung
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) eine Weiterbildung im Bereich „Physikalische Therapie“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie" erwerben. Alternativ können bereits absolvierte Teile des bisherigen Weiterbildungsganges auf Antrag und in dem Umfang, in dem sie mit dem neuen Weiterbildungsgang übereinstimmen, auf die Weiterbildung für die Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin" angerechnet werden.

2. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung "Physikalische Therapie" bleiben gültig.

11. Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

I. Aufgabenbereich:

Die tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Schwein befasst sich mit der Optimierung von Produktionsabläufen und der Verbesserung und Sicherung der Produktqualität in Schweinebeständen, auch im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung einer Haftung für Erzeugnisse aus der landwirtschaftlichen Urproduktion. Prozessoptimierung und Produktqualität bedeuten vor allem Sicherung und Steigerung der Tiergesundheit und des Tierschutzes, des Verbraucherschutzes, der Güte von Lebensmitteln tierischer Herkunft und der Umweltverträglichkeit, wobei Aspekte der Ökonomie berücksichtigt werden. Die tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf präventive Maßnahmen ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Nachweis der tierärztlichen Betreuung von mindestens fünf Schweinebeständen (mindestens ein Mastbetrieb; mindestens ein Zuchtbetrieb) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen
Bei großen Betrieben kann die Mindestzahl betreuter Betriebe auf Antrag weniger als fünf betragen.
2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland innerhalb der letzten fünf Jahre. Die Fort- bzw. Weiterbildungsstunden müssen den Inhalten nach dem Aufgabenbereich entsprechen.

IV. Wissensstoff:

1. Erarbeitung und/oder Nutzung von Erhebungs- und Dokumentationskonzepten (z.B. Checklisten)
2. Klinische Untersuchungen von Schweinebeständen (Beurteilung des Tierbestandes, problembezogene Auswahl und eingehende Untersuchung von Einzeltieren)
3. Beurteilung ökonomisch bedeutsamer Leistungsparameter, ggf. auch entsprechender EDV-Daten (Sauenplaner, Mastplaner)
4. Laboruntersuchungen: Auswahl und Transport von Untersuchungsmaterial, Referenzwerte, Ergebnisinterpretation
5. Interpretation von Sektions- bzw. Schlachtkörperbefunden bei häufig auftretenden Bestandserkrankungen und Haltungsmängeln
6. Klinische Pharmakologie
7. Haltung: Stallbau und Stallbaufehler, Stallhaltungsverfahren; Messung und Beurteilung von Stallklimadaten, klimatechnische Einrichtungen und Hilfsmittel;

- Freilandhaltung; Technopathien; Personal-, Betriebs- und Haltungshygiene, Reinigung und Desinfektion, Schadnager- und Schädlingsbekämpfung
8. Fütterung: Fütterungsstrategien und -techniken, bedarfsgerechte Fütterung, Erstellung und Optimierung eines Futterplanes mittels EDV
 9. Trinkwasserversorgung und deren Überprüfung
 10. Epizootiologische Gesichtspunkte der externen und internen Bestandsabschirmung inkl. Quarantänemaßnahmen
 11. Infektiöse und parasitäre Krankheiten des Schweines einschließlich Zoonosen, Infektions- und Invasionsabwehr, Impfstrategien
 12. Bestandsrelevante nichtinfektiöse Organ- und Systemkrankheiten
 13. Bestands- und problemorientierte Therapie- und Sanierungsverfahren und -maßnahmen
 14. Herdenfruchtbarkeit, Reproduktionsmethoden, Zyklogramme, biotechnische Verfahren der Brunst- und Ovulationssynchronisation; Remontierungsmaßnahmen
 15. Produktionsverfahren und -abläufe
 16. Betriebswirtschaftliche Bewertung tierärztlicher Leistungen und Maßnahmen
 17. Qualitätssicherungssysteme (HACCP, DIN EN ISO 9000 - 9004)
 18. Qualitätssicherung der vom Schwein stammenden Lebensmittel, insbesondere im Hinblick auf den Verbraucherschutz (Vermeidung von Zoonosen, Schadstoffen etc.)
 19. Qualitätssicherung in der tierärztlichen Praxis gemäß DIN EN ISO 9002
 20. Umweltbelastungen durch Schweinehaltungen; Vermeidungsstrategien
 21. Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tierseuchen- und Tierschutzrecht, Transport-, Haltungs- und Hygieneverordnungen, Arznei- und Futtermittelrecht.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen sowie Tiergesundheitsdienste mit umfangreichem Anteil an Schweinebeständen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

12. Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Wirtschaftsgeflügel

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 16. Mai 2007, in Kraft getreten am 1. September 2007)

I. Aufgabenbereich:

Die „Tierärztliche Bestandsbetreuung und Qualitätssicherung im Erzeugerbetrieb - Wirtschaftsgeflügel“ befasst sich mit der Sicherung von Prozess- und Produktqualität in Wirtschaftsgeflügelbeständen, insbesondere Hühner-, Enten-, Gänse-, Puten-, Wachtel- und Taubenhaltungen. Dabei werden Aspekte der Tiergesundheit und des Tierschutzes, der Ökonomie sowie des Verbraucherschutzes und der Umweltverträglichkeit der Produktion berücksichtigt. Die tierärztlichen Aufgaben sind hierbei vorrangig auf präventive Maßnahmen in medizinischer und haltungstechnischer Hinsicht ausgerichtet.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Nachweis der tierärztlichen Betreuung von mindestens 15 Geflügelbeständen mit einer Mindestgröße von 250 Tieren (Legehennenbetriebe, Mastbetriebe, möglichst ein Elterntierbetrieb) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch Vorlage geeigneter Dokumentationen.
2. Nachweis der Teilnahme an mindestens 60 fachbezogenen ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden innerhalb der letzten drei Jahre.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlegende Kenntnisse tierärztlicher Bestandsbetreuung
2. Eingehende Kenntnisse in folgenden Schwerpunkten:
 - 2.1 Geflügelzucht, Brut, Aufzucht und Mast
 - 2.2 Ernährung einschließlich Futtermittelkunde
 - 2.3 Beurteilung von Stallbau, Haltung und Management einschließlich Kenntnissen über Lichtprogramme
 - 2.4 Hygiene- und Desinfektionsverfahren
 - 2.5 Klinische Diagnostik von Krankheiten des Wirtschaftsgeflügels einschließlich Zoonosen
 - 2.6 Mikrobiologische, parasitologische sowie hämatologische und klinisch-chemische Labordiagnostik
 - 2.7 Pathologisch-anatomische Diagnostik einschließlich Grundlagen der Histopathologie
 - 2.8 Prophylaxe-, Therapie- und Sanierungsmaßnahmen
 - 2.9 Beurteilung von Produktionsverfahren und Leistungsparametern, betriebswirtschaftliche Aspekte
 - 2.10 Qualitätssicherung von Geflügelprodukten einschließlich Schlachthygiene
 - 2.11 Umweltschutz
3. Einschlägige nationale und EU-Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich Tierseuchen- und Tierschutzrecht sowie Arznei-, Futter- und Lebensmittelrecht.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Institute und Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, Tiergesundheitsdienste sowie eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen, die sich in ausreichendem Umfang mit der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen befassen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Fachtierärzte für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel können auf Antrag die Genehmigung zum Führen dieser Zusatzbezeichnung erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) die unter Abschnitt III.1. und III.2. geforderten Nachweise erbringen können.
2. Anträge nach Abs. 1 sollen nur innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2007) gestellt werden.

13. Bereich und Zusatzbezeichnung Tierärztliche Betreuung von

Pferdesportveranstaltungen

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

I. Aufgabenbereich:

Tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Betreuung von Reit- und Fahrturnieren, Trab- und Galopprennen, Schauveranstaltungen sowie Auktionen einschließlich tierschutzrelevanter Angelegenheiten.

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Nachweis über mindestens zehn ganztägige Betreuungen von Reit- oder Fahrturnieren auf verschiedenen Ebenen, Trab- oder Galopprennen, Schauveranstaltungen oder Auktionen unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes, davon mindestens sechs ganztägige Betreuungen von Reit- oder Fahrturnieren sowie Betreuung einer Trab- und einer Galopprennveranstaltung
2. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 40 ATF-anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland auf dem Gebiet "Pferde", davon mindestens 20 Stunden im Bereich "Betreuung von Pferdesportveranstaltungen".

IV. Wissensstoff:

1. Aufgaben im Rahmen des Bereitschaftsdienstes auf Reit- und Fahrturnieren, bei Trab- und Galopprennen sowie bei Schauveranstaltungen
2. Erstversorgung des verletzten oder erkrankten Sportpferdes
3. Narkose eines Notfallpatienten
4. Tierschutzgerechte Tötung von Notfallpatienten
5. Untersuchung und Beurteilung von Pferden hinsichtlich ihrer Eignung für die entsprechende Nutzungsart
6. Beurteilung der Bodenbeschaffenheit auf Trainings- und Wettkampfplätzen
7. Pferdekontrollprogramm
8. Verfassungsprüfungen auf Vielseitigkeits- und Fahrturnieren
9. Gesundheitskontrolle bei Distanzritten
10. Entnahme von Dopingproben
11. Artgerechte Pferdehaltung
12. Pferdetransporte
13. Tierschutz-, tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Vorschriften
14. Regelwerke der nationalen und internationalen Pferdesportverbände.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen mit einschlägigem Aufgabengebiet
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

14. Bereich und Zusatzbezeichnung Verhaltenstherapie

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 25. Mai 2005 in Kraft getreten am 1. September 2005)

Hinweis: Kandidaten, die frühere Bestimmungen in Anspruch nehmen können und möchten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese früheren Bestimmungen bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

1. Prophylaxe, Diagnose und Therapie von störenden und gestörten Verhaltensweisen insbesondere bei Hund und Katze sowie bei anderen Heimtieren und Pferden
2. Beratung und Schulung der Tierhalter hinsichtlich der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und Ernährung der unter 1. genannten Tiere.

II. Weiterbildungszeit:

3 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Theoretische und praktische Weiterbildung auf den für die Verhaltenstherapie relevanten Themengebieten in fachspezifischen Instituten tierärztlicher Bildungsstätten oder zugelassenen tierärztlichen Kliniken oder Praxen, jeweils unter Anleitung eines ermächtigten Tierarztes mit der Zusatzbezeichnung "Verhaltenstherapie", oder in eigener oder fremder Klinik oder Praxis unter externer Betreuung eines von der Kammer hierfür ermächtigten und benannten Tierarztes 3 Jahre
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung "Verhaltenskunde" kann mit einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Vorlage tabellarischer Fallprotokolle über die Zahl (mindestens 100) und Verteilung der durchgeführten verhaltenstherapeutischen Beratungen bzw. Behandlungen
4. Vorlage von Falldiskussionen mit Literaturangaben über 20 eigenverantwortlich durchgeführte verhaltenstherapeutische Beratungen bzw. Behandlungen bei mindestens drei verschiedenen Tierarten, die über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten bzw. bis zur Lösung des Problems nachverfolgt wurden. Die Falldiskussionen müssen der im Leistungskataloges vorgegebenen Verteilung entsprechen.
5. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland innerhalb der letzten fünf Jahre.

IV. Wissensstoff:

1. Grundlagen der Ethologie
2. Normalverhalten von unter I. genannten Tieren
3. Lernpsychologische Prinzipien und deren Umsetzung für die Prävention und Behandlung von Verhaltensproblemen sowie für das Training von unter I. genannten Tieren
4. Neurophysiologie, Neuropathologie und Beeinflussung des Verhaltens durch Hormone und Neurotransmittersysteme
5. Einflüsse der Haltung, Aufzucht und Umwelt auf das Verhalten von unter I. genannten Tieren
6. Organische Ursachen für Abweichungen vom Normalverhalten und deren Abgrenzung von Verhaltensstörungen

7. Mensch-Tier-Beziehung und Grundlagen der Humanpsychologie sowie Gesprächsführung
8. Pharmakologie von Psychopharmaka und medikamentöse Behandlung von Verhaltensproblemen bei Heim- und Begleittieren
9. Einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Tierschutz.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Institute tierärztlicher Bildungsstätten, zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen sowie eigene und fremde tierärztliche Kliniken und Praxen, in denen in ausreichendem Umfang und eigenverantwortlich verhaltenstherapeutisch gearbeitet wird
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.09.2005) eine Weiterbildung im Bereich "Verhaltenstherapie" begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen.

15. Bereich und Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde (Pferde)

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 9. November 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011)

Hinweis: Kandidaten, die vor dem 1. Januar 2011 eine Weiterbildung zur Erlangung einer der früheren Zusatzbezeichnungen „Zahnheilkunde“ oder „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ begonnen hatten (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können die entsprechenden Bestimmungen bei Bedarf bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Zahnheilkunde bei Pferden

II. Weiterbildungszeit:

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:
 - 1.1 Tätigkeit an fachspezifischen Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten oder in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis 2 Jahre
 2. Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des Leistungskataloges durchgeführten Verrichtungen
 3. Vorlage von jeweils 30 eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je fünf über Fälle aus den Abschnitten Nr. 2 - 4 des Leistungskataloges
 4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 80 fachbezogenen ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fort- oder Weiterbildungsstunden im In- oder Ausland, davon an mindestens einem Zahnbehandlungskurs.

IV. Wissensstoff:

1. Krankheiten des stomatognathen Systems des Pferdes
2. Therapie von Zahn- und Mundhöhlenkrankheiten
3. Methoden konservierender, prothetischer, orthodontischer, parodontaler und kieferchirurgischer Wiederherstellung erkrankter Zähne und des Kiefers

4. Beurteilung angeborener Anomalien
5. Werkstoff- und Instrumentenkunde
6. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Fachspezifische Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten sowie eigene und fremde tierärztliche Kliniken und Praxen mit hinreichender Ausstattung und einschlägigem Aufgabengebiet
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

1. Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnungen "Zahnheilkunde" und „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ bleiben gültig.
2. Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.01.2011) eine Weiterbildung im Bereich „Zahnheilkunde“ oder „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ begonnen hatte, kann diese nach der vorher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zusatzbezeichnung „Zahnheilkunde“ bzw. „Zahnheilkunde (Kleintiere)“ erwerben.